



# Leitfaden

für die Durchführung der Tarifverträge  
über Urlaub, Überbrückungsgeld, Lohnausgleich und  
Berufsbildung im Berliner Gerüstbaugewerbe  
sowie der Beitragsabführung (einschließlich des Winterbau-  
Umlage-Einzuges im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit)

Stand: 01. Januar 1996

Kassenstunden:  
montags: 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
dienstags bis freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

<b>I. Die Sozialkassen und ihre Aufgaben</b>	<b>1</b>
<b>II. Urlaub</b>	<b>3</b>
1. <b>Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer über 18 Jahre</b>	<b>3</b>
1.1 Ermittlung des Urlaubsanspruchs	3
1.2 Urlaubsgewährung	4
1.3 Urlaubsvergütung	4
1.4 Ausgleichsbeträge für das laufende Urlaubsjahr	5
1.5 Winterurlaubszuschuß (WUZ)	6
1.6 Urlaubsvergütung bei anteilig gewährtem Urlaub	7
2. <b>Urlaub für jugendliche gewerbliche Arbeitnehmer</b>	<b>7</b>
2.1 Ermittlung des Urlaubsanspruchs	7
2.2 Urlaubsvergütung	8
2.3 Überleitungsanspruch bei gerade volljährigen Arbeitnehmern	8
2.4 Abgabepflichtige Behandlung	9
2.5 Erstattung der Urlaubsvergütung	9
3. <b>Auszahlung an die Arbeitnehmer</b>	<b>10</b>
3.1 Auszahlung an volljährige Arbeitnehmer durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes	10
3.2 Urlaubsabgeltung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes	10
3.3 Entschädigung verfallener Urlaubsansprüche durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes	10
3.4 Auszahlung an jugendliche Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber	11
<b>III. Überbrückungsgeld</b>	<b>12</b>
1. <b>Überbrückungszeitraum</b>	<b>12</b>
2. <b>Anspruch und Voraussetzungen</b>	<b>12</b>
3. <b>Höhe des Überbrückungsgeldes</b>	<b>12</b>
4. <b>Abgabepflichtige Behandlung</b>	<b>12</b>
5. <b>Erstattung von Überbrückungsgeld an die Arbeitgeber</b>	<b>13</b>
<b>IV. Lohnausgleich</b>	<b>14</b>
1. <b>Ausgleichszeitraum</b>	<b>14</b>
2. <b>Anspruch und Voraussetzungen</b>	<b>14</b>
3. <b>Höhe des Lohnausgleichs</b>	<b>15</b>
3.1 Ermittlung des durchschnittl. Bruttostundenverdienstes	16
3.2 Ermittlung des Lohnausgleichsbetrages	17
3.3 Kürzung des Lohnausgleichsbetrages	17
4. <b>Fälligkeit des Lohnausgleichs</b>	<b>18</b>
5. <b>Abgabepflichtige Behandlung</b>	<b>18</b>
6. <b>Erstattung von Lohnausgleich an die Arbeitgeber</b>	<b>18</b>
<b>V. Übergangsbeihilfen</b>	<b>19</b>
1. <b>Anspruch und Voraussetzung für die Übergangsbeihilfen bei Arbeitslosigkeit</b>	<b>19</b>
2. <b>Höhe der Übergangsbeihilfe und Fälligkeit</b>	<b>19</b>
3. <b>Auszahlung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes</b>	<b>20</b>
<b>VI. Berufsbildung für gewerbliche Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe</b>	<b>21</b>
1. <b>Förderung der Berufsausbildung</b>	<b>21</b>
2. <b>Förderungsmaßnahmen der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes</b>	<b>21</b>
2.1 Fortbildungslehrgänge zum Geprüften Gerüstbau-Obermonteur	21
2.2 Fortbildungslehrgänge zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer	22
2.3 Förderungsmaßnahmen der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes	22
<b>VII. Beitragshöhe und -abführung</b>	<b>23</b>
1. <b>Beitrag für gewerbliche Arbeitnehmer</b>	<b>23</b>

<b>2.</b>	<b>Beitrag für Angestellte</b>	<b>29</b>
<b>VIII.</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>30</b>
<b>1.</b>	<b>Meldung von Arbeitnehmerstammdaten</b>	<b>30</b>
1.1	Anmeldung eines gewerblichen Arbeitnehmers	30
1.2	Mitteilung von Änderungen von Arbeitnehmerdaten oder - status	31
1.3	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	31
1.4	Übernahme in ein Angestellten- oder Ausbildungs- verhältnis	31
1.5	Behandlung von Aushilfen	33
<b>2.</b>	<b>Betriebsmeldung-Gesamtabrechnung und zugehörige Meldelisten - Überblick -</b>	<b>33</b>
<b>3.</b>	<b>Meldeformular „Anhang U“</b>	<b>34</b>
3.1	Vorträge der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes	34
3.2	Ausfüllen des „Anhang U“	36
<b>4.</b>	<b>Betriebsmeldung Gesamtabrechnung</b>	<b>42</b>
4.1	Bestimmungsteil	42
4.2	Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung	42
4.3	Die Gesamtabrechnung	44
4.4	Erstattungen Lohnausgleichsverfahren	46
4.5	Ermittlung des Gesamtabrechnungsbetrages	46
4.6	Verwendungs- und Bestätigungsteil	47
4.7	Rücksende-, Zahlungs- und Verfalltermine	48
4.8	Meldeverzug	48
4.9	Verarbeitung und Prüfung der Daten in der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes	49
4.10	Prüfung der Lohnausgleichserstattungen	50
4.11	Rückforderungen zu viel gewährter Leistungen	50
4.12	Mitteilung über betriebliche Veränderungen	50
<b>5.</b>	<b>Meldeformular „Anhang LO“</b>	<b>51</b>
5.1	Verfahrensweise	51
<b>6.</b>	<b>Datenträgeraustausch</b>	<b>54</b>
6.1	Übersicht	54
6.2	Monatlicher Datenträgeraustausch	54
6.3	Erfassungsprogramm SOKABAU	55
<b>7.</b>	<b>Der Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN)</b>	<b>56</b>
<b>IX.</b>	<b>Zusatzversorgungskarten für technische und kaufmännische Angestellte</b>	<b>58</b>

## I. Die Sozialkassen und ihre Aufgaben

Als gemeinsame Einrichtung

- des Landesfachverbandes Berlin-Brandenburg Gerüstbau-Innung e. V.

und

- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Landesverband Berlin-Brandenburg

nimmt

### **die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes**

und als gemeinsame Einrichtung

- des Bundesverbandes Gerüstbau

und

- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

nehmen

### **die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes Wiesbaden**

und

### **die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG (ZVK-Gerüstbau), Wiesbaden,**

Aufgaben auf der Grundlage folgender im Berliner Gerüstbaugewerbe für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge wahr:

#### **Tarifverträge**

- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe Berlin (RTV-B) vom 14. Juli 1989;
- Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und das Überbrückungsgeld (Verfahrenstarifvertrag-Berlin) im Berliner Gerüstbaugewerbe vom 1. Dezember 1995 (1);
- Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Gerüstbaugewerbe Berlin während der Winterperiode (Berliner Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 20. Oktober 1985 (2);
- Tarifvertrag über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Gerüstbaugewerbe (ZTV) vom 21. September 1987 (3);
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbaugewerbe (TV Berufsbildung) vom 02. Juli 1991 (4);

(alle in der jeweils gültigen Fassung).

Die Texte der Tarifverträge (1) - (4) sind in der orangefarbenen Tarifsammlung „Sozialkassentarifverträge“ abgedruckt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge erstreckt sich auf das Land Berlin, d. h. auf den ehemaligen West- und den ehemaligen Ostteil.

Der räumliche Geltungsbereich des ZTV und des TV Berufsbildung erfaßt darüber hinaus auch das übrige Bundesgebiet.

**Allgemeinverbindlichkeit**

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverbindlicherklärung ist § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Tarifverträge, in denen neben den Ansprüchen der Arbeitnehmer auch die Aufgaben der Kassen festgelegt sind, bewirkt, daß sich ihr Geltungsbereich auf alle Arbeitgeber des Gerüstbaugewerbes, unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Arbeitgeber, und auf die Arbeitnehmer, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, erstreckt.

**Aufgaben der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes**

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, sichert in Berlin die Ansprüche gewerblicher Arbeitnehmer auf Urlaubsgeld, Lohnausgleich und Überbrückungsgeld für witterungsbedingten Arbeitsausfall. Arbeitgebern erstattet sie diese Beträge. Darüber hinaus gewährt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes gewerblichen Arbeitnehmern Übergangsbeihilfen.

**Aufgaben der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes**

Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, Mainzer Straße 98 - 102, 65189 Wiesbaden, fördert die beruflichen Bildungsmaßnahmen.

**Aufgaben der ZVK-Gerüstbau**

Die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes (ZVK-Gerüstbau) Mainzer Straße 98 - 102, 65189 Wiesbaden, ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die ZVK-Gerüstbau gewährt Beihilfen zum Altersruhegeld, zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 % vorliegt, zu einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung oder eine einmalige Hinterbliebenenbeihilfe zur Witwen-, Witwer- oder Waisenrente.

## II. Urlaub

Urlaub soll der Erholung dienen und deshalb möglichst zusammenhängend genommen werden.

### Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer

Der Urlaubsanspruch für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Anerkannte Schwerbehinderte (SB) haben Anspruch auf 36 Arbeitstage Urlaub. Schwerbehinderte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Die Inanspruchnahme des erhöhten Urlaubsanspruchs erfordert die Vorlage eines amtlichen Bescheides. Für die Entstehung des SB-Urlaubsanspruchs ist der 01. Januar des Jahres, in dem der Beginn der Schwerbehinderteneigenschaft amtlich bescheinigt wird, maßgebend. Für die Beendigung des SB-Urlaubsanspruchs gilt der 31. Dezember des Jahres, in dem das Ende der Schwerbehinderteneigenschaft amtlich bescheinigt wird.

### 1. Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer über 18 Jahre

#### Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer über 18 Jahre

Als gewerbliche Arbeitnehmer über 18 Jahre gelten Arbeitnehmer, die am 01. Januar des Kalenderjahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. D.h., auch wer am 01. Januar des Kalenderjahres Geburtstag hat, gilt als gewerblicher Arbeitnehmer über 18 Jahre. Wer hingegen erst am 02. Januar oder später 18 Jahre alt wird, gilt nicht als gewerblicher Arbeitnehmer über 18 Jahre.

#### 1.1 Ermittlung des Urlaubsanspruchs

##### Urlaubsberechnungstage

Die Urlaubsdauer richtet sich nach der Beschäftigungszeit, ausgedrückt in Urlaubsberechnungstagen.

Bei der Ermittlung der Urlaubsberechnungstage ist von der Gesamtzahl der Kalendertage des Beschäftigungsverhältnisses auszugehen. Davon sind jedoch alle Tage abzuziehen, die keine Urlaubsberechnungstage sind.

##### Keine Urlaubsberechnungstage sind:

- Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist;
- Tage unbezahlten Urlaubs, soweit dieser länger als 14 Kalendertage gedauert hat;
- Tage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank ist und für diese Tage weder Anspruch auf Arbeitsentgelt noch Anspruch auf Ausgleichsbeträge hat.

##### Umrechnungstabellen für Urlaubsberechnungstage

Die Gesamtzahl der Beschäftigungstage läßt sich durch die Plus-1-Formel am Ende der Umrechnungstabelle (siehe Tabellen am Schluß des Leitfadens) leicht ermitteln.

Die Urlaubsberechnungstage werden mit Hilfe der Umrechnungstabellen in Urlaubstage umgerechnet.

Bei der Ermittlung der Urlaubsdauer für schwerbehinderte gewerbliche Arbeitnehmer ist die Schwerbehinderten-Umrechnungstabelle zu Hilfe zu nehmen.

**1.2 Urlaubsgewährung**

*Erstmaliger Urlaubsantritt ab 15 Tagen Urlaubsanspruch*

Ein Teil des Jahresurlaubs kann erstmalig im Urlaubsjahr oder seit (Neu-)Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses angetreten werden, wenn der Anspruch darauf, einschließlich des Resturlaubs, mindestens 15 Tage beträgt.

*Kein Urlaub bei Lohnausgleich*

Im Lohnausgleichszeitraum kann, soweit Lohnausgleich gezahlt wird, kein Urlaub gewährt werden. Urlaubsgewährung wird daher ggf. nicht angerechnet.

*Urlaubsgewährung*

Bei Urlaubsantritt ist zunächst der aus dem Vorjahr übertragene Resturlaub zu gewähren.

**1.3 Urlaubsvergütung**

*Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld*

Die gewerblichen Arbeitnehmern zustehende Urlaubsvergütung setzt sich zusammen aus dem Urlaubsentgelt und dem zusätzlichen Urlaubsgeld. Das Urlaubsentgelt beträgt

11,45 % bzw. 13,74 % (SB)

der Bruttolohnsumme.

Der Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld beträgt

25 %

des Urlaubsentgeltes.

Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld können immer nur zusammenhängend beansprucht und gewährt werden.

*Urlaubsvergütung*

Der Anspruch auf Urlaubsvergütung setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Urlaubsentgelt	11,45 %	bzw. 13,74 % (SB)
+ zus. Urlaubsgeld	2,86 %	bzw. 3,43 % (SB)
Urlaubsvergütung	14,31 %	bzw. 17,17 % (SB)

Ausgleichsbeträge für das laufende Urlaubsjahr

## 1.4 Ausgleichsbeträge für das laufende Urlaubsjahr

Ausgleich für Krankheitszeiten (KR)

### 1.4.1 Ausgleichspflichtige Krankheits- (KR) und Wehrübungszeiten (WÜ)

Mit dem Entfallen des gesetzlichen Lohnfortzahlungsanspruchs ist ein die Urlaubsvergütung erhöhender Ausgleich für die durch unverschuldete Krankheit oder Unfall eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu gewähren.

Für Wehrübungszeiten oder Zeiten unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit besteht, soweit Lohnfortzahlung nicht gewährt wurde, ein die Urlaubsvergütung erhöhender Ausgleichsanspruch.

Der Ausgleich wird somit regelmäßig ab der siebten Woche der Krankheit bis maximal einschließlich der 26. Woche oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, der 36. Woche gewährt.

Der Ausgleich kann danach regelmäßig maximal 20 Wochen oder 100 Arbeitstage bzw. 30 Wochen oder 150 Arbeitstage gewährt werden. Der Ausgleichsanspruch entsteht jedoch in jedem Urlaubsjahr und für jede Krankheit neu. Bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Krankheit ist der Anspruch auf Ausgleichszahlung mit Erreichung der tarifvertraglich festgesetzten Höchstdauer für das Urlaubsjahr erschöpft. Er kann neu entstehen, wenn zwischen Ende der Ersten und Beginn der folgenden Krankheit eine längere Arbeitsfähigkeit (mindestens sechs Monate) liegt, bzw. wenn ein neues Kalenderjahr beginnt. Ausnahmsweise kann der Ausgleich daher bis zu 26 Wochen oder 130 Arbeitstage bzw. 36 Wochen oder 180 Arbeitstage zu gewähren sein, wenn der Arbeitnehmer über den Jahreswechsel hinaus ununterbrochen krank gewesen ist, und ihm deshalb im Urlaubsjahr kein Lohnfortzahlungsanspruch zugestanden hat.

Kein KR- Ausgleich für ausgesteuerte Langzeitkranke

Wurden gewerbliche Arbeitnehmer infolge langandauernder Krankheit sozialversicherungsrechtlich ausgesteuert, so können Ausgleichsbeträge für Lohnausfall infolge Krankheit (KR), die die Urlaubsvergütung erhöhen, nicht mehr beansprucht werden. Dies gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde, die jedoch gem. § 105a Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen.

Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnausgleich zwischen Weihnachten und Neujahr, so entfällt für diesen Zeitraum der Anspruch auf die Ausgleichsbeträge von DM 15,00 pro Arbeitstag.

Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Freitag oder Sonnabend, so ist auch der darauffolgende Tag bzw. sind die darauffolgenden Tage des Wochenendes als Urlaubsberechnungstage mitzuzählen.

Der Ausgleich beträgt für jeden vollen Arbeitstag

DM 15,00.

Für die Zeiten von Wehrübungen werden die vorgenannten Ausgleichsbeträge für den ganzen Zeitraum gewährt.



### 1.4.2 Ausgleichspflichtige Kurzarbeitszeiten (KUG) und Zeiten witterungsbedingten Arbeitsausfalls

Für offiziell anerkannte Zeiten witterungsbedingten Arbeitsausfalls und Kurzarbeitszeiten wird für die nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zulässigen Ausfallstunden ein Ausgleichsbetrag gewährt.

#### Ausgleich für witterungsbedingten Arbeitsausfall und Kurzarbeitszeiten

Zeiten witterungsbedingten Arbeitsausfalls werden ggf. anerkannt ab 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12.

Der Ausgleich ist für jede Ausfallstunde, höchstens jedoch für jeweils 400 Ausfallstunden im Urlaubsjahr zu gewähren. Im Hinblick auf die Gewährung von Ausgleichsbeträgen ist eine betrieblich verkürzte Arbeitszeit ohne Bedeutung. Ausgleichsbeträge sind insoweit stets für tatsächliche Ausfallstunden zu gewähren.

Es gelten folgende Ausgleichsbeträge und Höchstbeträge pro Jahr:

Ausgleich für witterungsbedingten Ausfall	Ausgleich pro Std. in DM	Höchstbetrag in DM
1. bis 150. Ausfallstunde mit Anspruch auf Überbrückungsgeld (ÜBG)	0,50	75,00
151. bis 400. Ausfallstunde mit Anspruch auf Winterausfallgeld (WAG)	1,50	375,00

KUG-Ausgleich	Ausgleich pro Std. in DM	Höchstbetrag pro Jahr in DM
1. bis 400. Stunde	1,50	600,00

#### 1. Ausgleich beim Zusammentreffen von Krankheits- und witterungsbedingten Ausfall- oder Kurzarbeitszeiten

Arbeitnehmer, die während des Bezuges von Winterausfall- oder Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkrankt sind und denen Anspruch auf Winterausfallgeld-Leistungsfortzahlung oder Krankengeld in Höhe des Winterausfall- oder Kurzarbeitergeldes zusteht, erhalten den Ausgleich für witterungsbedingten Ausfall oder Kurzarbeit anstelle des Krankheitsausgleichs.

### 1.5 Winterurlaubszuschuß (WUZ)

#### Winterurlaubszuschuß (WUZ)

Arbeitnehmer, die ihren Urlaub in den Wintermonaten antreten, erhalten für jeden in die Zeit vom 01. November bis einschließlich 31. März fallenden Urlaubstag einen Winterurlaubszuschuß. Dieser beträgt

DM 38,00

pro tariflichem Urlaubstag.

### 1.6 Urlaubsvergütung bei anteilig gewährtem Urlaub

#### Anteiliger Urlaub

Bei Beanspruchung des noch verfügbaren Urlaubs ist grundsätzlich die Urlaubsvergütung anteilig zu gewähren, d. h. die gesamte noch verfügbare Urlaubsvergütung wird durch die Anzahl der Urlaubstage geteilt und mit der Anzahl der beanspruchten Urlaubstage multipliziert. Für Resturlaub gilt entsprechendes.

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verfügt Ende Februar über einen Resturlaubsanspruch von 8 Resturlaubstagen

≈ 1.200,00 DM Resturlaubsvergütung ⇒ 150,00 DM pro Tag

#### Beispiel

#### Urlaubsgewährung:

sowie

5 Urlaubstage lfd. Jahr

≈ 850,00 DM Urlaubsvergütung ⇒ 170,00 DM pro Tag.

Bei einer Urlaubsgewährung von 10 Tagen ab 01. März ist wie folgt zu berechnen:

1.	8 Tage Resturlaub à 150,00 DM	= 1.200,00 DM
2.	2 Tage Urlaub lfd. Jahr à 170,00 DM	= 340,00 DM
3.	10 Tage WUZ à 38,00 DM	= 380,00 DM
	insgesamt = 10 Tage und	= 1.920,00 DM.

## 2. Urlaub für jugendliche gewerbliche Arbeitnehmer

#### Urlaub für jugendliche gewerbliche Arbeitnehmer

Jugendlicher ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt war. D.h., wer am 02. Januar oder später 18 Jahre alt wird, gilt als jugendlicher gewerblicher Arbeitnehmer. Für diesen Personenkreis gelten neben den tarifvertraglichen Vorschriften die Bestimmungen des § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz.

#### Urlaubsübertragung

Der Urlaub jugendlicher gewerblicher Arbeitnehmer kann nur in das Folgejahr übertragen werden, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muß der Urlaub spätestens bis zum 31. März des Folgejahres gewährt und genommen werden.

### 2.1 Ermittlung des Urlaubsanspruchs

#### Jahresurlaub für jugendliche gewerbliche Arbeitnehmer

Der Jahresurlaub für Jugendliche beträgt 30 Arbeitstage. Der Urlaub schwerbehinderter jugendlicher gewerblicher Arbeitnehmer erhöht sich um 6 Arbeitstage.

Der volle Jahresurlaubsanspruch wird frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

Wird der Jugendliche innerhalb des Kalenderjahres weniger als 6 Monate beschäftigt, so ist für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren. Dies gilt auch, wenn der Jugendliche nach einer Beschäftigungsdauer von 6 und mehr Monaten durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

Hat jedoch der Jugendliche bereits einen darüber hinausgehenden Urlaub erhalten, so kann die Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden.

## 2.2 Urlaubsvergütung

### *Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld)*

Die Höhe des Urlaubsentgeltes pro (Arbeits-)Urlaubstag bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraumes oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht. Die Erstattung erfolgt durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes.

Jugendlichen gewerblichen Arbeitnehmern steht zusätzliches Urlaubsgeld zu. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 25 % des Urlaubsentgeltes.

Ausgleichsbeträge für Krankheitszeiten, witterungsbedingten Arbeitsausfall und Kurzarbeitszeiten stehen jugendlichen gewerblichen Arbeitnehmern nicht zu.

Jugendliche gewerbliche Arbeitnehmer, die ihren Urlaub in den Wintermonaten antreten, erhalten für jeden in die Zeit vom 01. November bis einschließlich 31. März fallenden Urlaubstag einen Winterurlaubszuschuß. Dieser beträgt

DM 38,00

pro tariflichem Urlaubstag.

## 2.3 Überleitungsanspruch bei gerade volljährigen Arbeitnehmern

Für Arbeitnehmer, die im Vorjahr Jugendliche waren (Status JU) und die am 01. Januar des laufenden Jahres mindestens 18 Jahre alt sind sowie im Vorjahr bereits in einem Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes standen, gilt folgendes:

### *Überleitungsanspruch*

Da aus dem Vorjahr keine Restansprüche in das laufende Urlaubsjahr übertragen werden dürfen, haben sie statt dessen zusätzlich zu dem im laufenden Urlaubsjahr entstehenden Urlaubsanspruch einen Überleitungsanspruch auf 15 Tage Jahresurlaub und 14,31 % des 100fachen Gesamttarifstundenlohnes der Berufsgruppe IV. Hat der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr Urlaub in einem Betrieb erhalten, der nicht dem Berliner Gerüstbaugewerbe angehört, ist dieser auf den Überleitungsanspruch anzurechnen. Die Urlaubsvergütung für den Überleitungsanspruch wird durch jeden anzurechnenden Urlaubstag um 1/15 vermindert.

Der Überleitungsanspruch besteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer im Vorjahr mindestens 6 Monate in Betrieben des Gerüstbaugewerbes beschäftigt gewesen ist. Verschiedene Beschäftigungszeiten sind zusammenzurechnen.

Der Überleitungsanspruch ermöglicht es, etwa in der Mitte des Urlaubsjahres zusammen mit dem bis dahin aus dem laufenden Kalenderjahr erworbenen Anspruch einen vollen Jahresurlaub zu nehmen.

#### *Verfall des Überleitungsanspruchs*

Der Überleitungsanspruch kann nicht in das nächste Urlaubsjahr übertragen werden. Er verfällt mit Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist. Auch ist die Abgeltung oder Entschädigung für einen Überleitungsanspruch ausgeschlossen.

### **2.4 Abgabepflichtige Behandlung**

#### *Abgabepflichtige Behandlung der Urlaubsvergütung*

Während des Urlaubs tritt die Urlaubsvergütung (einschließlich etwaiger Ausgleichsbeträge) im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts an die Stelle des Lohnes.

Die Urlaubsvergütung ist somit sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Für die Urlaubsvergütung sind auch Beiträge zu den Sozialkassen und der Umlagebetrag für die Produktive Winterbauförderung in vollem Umfang abzuführen.

### **2.5 Erstattung der Urlaubsvergütung**

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet dem Arbeitgeber unverzüglich die von ihm ausgezahlten Urlaubsvergütungsbeträge zuzüglich 20 % als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen (SV-Zuschlag).

Ab 1. Januar 1996 wird Winterurlaubszuschuß (WUZ) erstattet (zzgl. SV-Zuschlag).

### 3. Auszahlung an die Arbeitnehmer

#### 3.1 Auszahlung an volljährige Arbeitnehmer durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

*Urlaubsabgeltung an Arbeitnehmer durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes*

#### 3.2 Urlaubsabgeltung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes nimmt Urlaubsabgeltungen vor,

*Voraussetzungen*

- a. nachdem der Arbeitnehmer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses im Gerüstbaugewerbe länger als drei Monate in einem nicht von diesem Tarifvertrag erfaßten Betrieb beschäftigt gewesen ist;
- b. nachdem der Arbeitnehmer dauernd erwerbsunfähig geworden ist und dies durch Rentenbescheid oder ärztliches Attest nachweist;
- c. nachdem der Arbeitnehmer länger als drei Monate nicht in Betrieben des Gerüstbaugewerbes beschäftigt gewesen ist und durch Rentenbescheid oder ärztliches Attest nachweist, daß er berufsunfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, seinen bisherigen Beruf im Gerüstbaugewerbe auszuüben;
- d. nachdem der Arbeitnehmer aus einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes ausgeschieden ist und durch Rentenbescheid nachweist, daß er Altersruhegeld bezieht;
- e. wenn der Arbeitnehmer in ein Angestellten- oder Ausstellungsverhältnis zu einem anderen Betrieb des Gerüstbaugewerbes überwechselt;
- f. wenn der Arbeitnehmer auswandern will und eine amtliche Bescheinigung darüber vorlegt, daß die Ausreisepapiere ausgestellt sind;
- g. wenn der ausländische Arbeitnehmer endgültig in sein Heimatland zurückkehrt;
- h. wenn der Arbeitnehmer als Gelegenheitsarbeiter, Werkstudent, Praktikant oder in ähnlicher Weise beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis endet.

Die Abgeltung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes in anderen Fällen ist ausgeschlossen.

#### 3.3 Entschädigung verfallener Urlaubsansprüche durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

*Entschädigung verfallener Urlaubsansprüche*

Wenn ein Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsanspruch nach Ablauf des dem Entstehungsjahr der Urlaubsansprüche folgenden Jahres verfallen ist, zahlt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes einen Entschädigungsanspruch in Höhe des verfallenen Urlaubsgeldes direkt an den Arbeitnehmer aus. Ansprüche aus dem Jahr 1996 verfallen z.B. mit Ablauf des Jahres 1997 und werden durch ab 01.01.1998 entstehende Entschädigungsansprüche abgelöst.

*Bescheinigung über Urlaubsgewährung im letzten Meldezeitraum*

Geht die Meldung über verfallenen Resturlaub erst Mitte Januar bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ein, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Urlaubsgewährung im letzten Meldezeitraum zu bescheinigen, damit dieser sich frühzeitig von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes die Entschädigung auszahlen lassen kann.

**3.4 Auszahlung an jugendliche Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber**

Kann der Jugendlichen zustehende Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er durch die Arbeitgeber abzugelten.

## III. Überbrückungsgeld

### 1. Überbrückungszeitraum

#### Überbrückungszeitraum

Überbrückungszeitraum ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.

### 2. Anspruch und Voraussetzungen

#### Witterungsbedingter Arbeitsausfall von mindestens einer Stunde

Wird im Überbrückungszeitraum die Arbeit ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen an einem Tag mindestens für eine Stunde eingestellt, so erhält der Arbeitnehmer zur Überbrückung seines Lohnausfalls ein Überbrückungsgeld.

Für vorgesehene, aber witterungsbedingt nicht geleistete Überstunden besteht kein Überbrückungsgeldanspruch.

### 3. Höhe des Überbrückungsgeldes

Überbrückungsgeld wird für höchstens 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr gewährt. Anzurechnen sind auch Ausfallstunden anderer Gewerbe, für die eine Winterausfallgeldvorausleistung bezogen wurde.

#### Basis des Überbrückungsgeldes

Teile von Ausfallstunden sind auf volle Viertelstunden auf- oder abzurunden.

Das Überbrückungsgeld beträgt 75 v.H. des Arbeitsentgeltes, das der Arbeitnehmer ohne Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte.

Für Arbeitnehmer, die Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, ist die Bemessungsgrundlage für das Überbrückungsgeld das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge, das in dem letzten, mindestens 13 Wochen umfassenden, Lohnabrechnungszeitraum vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich erzielt wurde.

Leistungslohn ist der Lohn, der zur Herbeiführung eines bestimmten Arbeitserfolges gezahlt wird, und sich nach diesem richtet.

### 4. Abgabepflichtige Behandlung

#### Abgabepflichtige Behandlung von Überbrückungsgeld

Während witterungsbedingten Arbeitsausfalles tritt Überbrückungsgeld im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts an die Stelle des Lohnes.

Überbrückungsgeld ist somit sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Für Überbrückungsgeld sind auch Beiträge zu den Sozialkassen und der Umlagebetrag für die Produktive Winterbauförderung in vollem Umfang abzuführen.

## 5. Erstattung von Überbrückungsgeld an die Arbeitgeber

### *Erstattung von Überbrückungsgeld*

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet dem Arbeitgeber das ausgezahlte und bestätigte tarifliche Überbrückungsgeld, höchstens jedoch 75 v. H. des Tarifstundenlohnes der für den Arbeitnehmer maßgebenden Berufsgruppe. Das tarifliche Überbrückungsgeld für Arbeitnehmer, die für Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, erstattet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes höchstens in Höhe von 75 v. H. des um 41 v. H. erhöhten Tarifstundenlohnes für Gerüstbaumonteur (Lohnausgleichshöchstbetrag).

### *Erstattung bei Erkrankung des Arbeitnehmers vor oder während witterungsbedingtem Arbeitsausfalles*

Bei Erkrankung des Arbeitnehmers vor oder während witterungsbedingtem Arbeitsausfalles, erstattet innerhalb des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraumes die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Entgeltfortzahlung in Höhe des Überbrückungsgeldes für die 1. bis 150. Ausfallstunde.

### *SV-Zuschlag*

Die Erstattung von Überbrückungsgeld erfolgt mit einem Zuschlag von 45 % auf die ausgezahlten Beträge als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen (Sozialaufwandserstattungssatz).

### *Bewilligungsbescheid über Winterausfallgeld (ZWG) einschließlich Abrechnungsliste einreichen*

Der Erstattungsanspruch setzt voraus, daß ein Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (ZWG) durch das Arbeitsamt gewährt wird. Die Einreichung des Erstattungsantrages für Ausfallstunden in den Monaten Januar, Februar und März ist bis zum 30. September, für Ausfallstunden in den Monaten November und Dezember bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Neben dem Erstattungsantrag ist der Bewilligungsbescheid der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich der Abrechnungsliste innerhalb der v.g. Fristen einzureichen. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist zur Rückforderung berechtigt, wenn die Einreichung nicht rechtzeitig vorgenommen wird, es sei denn, daß der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist. Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn die Einreichung nachgeholt wird. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist ferner zur Rückforderung berechtigt, wenn der Bewilligungsbescheid rechtskräftig zurückgenommen worden ist.

Erstattungsansprüche verfallen, wenn sie nicht bis zum 30. September, der auf den Ausfallzeitraum folgt, geltend gemacht worden sind.



## IV. Lohnausgleich

### 1. Ausgleichszeitraum

#### Lohnausgleichszeitraum

Ausgleichszeitraum ist die Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 01. Januar.

Eine in den Ausgleichszeitraum wirkende Kündigung des Arbeitgebers berührt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnausgleich nicht. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des letzten Tages des Ausgleichszeitraumes am 01. Januar. Dies gilt nicht bei einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde.

### 2. Anspruch und Voraussetzungen

#### Lohnausgleich nur für gewerbliche Arbeitnehmer

Anspruch auf Lohnausgleich hat jeder gewerbliche Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis vom 23. Dezember bis zum 01. Januar zu einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes besteht und der für das Kalenderjahr, in das der Beginn des Lohnausgleichszeitraumes fällt, bis zum 31. Dezember, mehr als 13 Wochen (mindestens 91 Kalendertage) Arbeitsverhältnisse in Betrieben des Gerüstbaugewerbes nachweist.

#### Kein Lohnausgleich für

Keinen Anspruch auf Lohnausgleich haben:

#### - Soldaten

Soldaten auf Zeit (Dienstzeit länger als zwei Jahre), Berufssoldaten oder Freiwillige im Bundesgrenzschutz,

#### - Dienstpflichtige

Personen, die während des Ausgleichszeitraumes vom 24. Dezember bis 01. Januar ihre gesetzliche Dienstpflicht leisten (Wehr- oder Zivildienstleistende), da das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit ruht (§ 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz),

#### - Angestellte

Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres aus einem gewerblichen Arbeitsverhältnis in ein Angestelltenverhältnis übergewechselt sind und am 24. Dezember als Angestellte beschäftigt werden

sowie

#### Auszubildende

Auszubildende.

#### Lohnausgleich bei:

Der Anspruch besteht auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung. Soweit Anspruch auf Krankengeld besteht, ruht dieser gemäß § 49 SGB V. Nicht gewährt wird der Lohnausgleich, wenn der Arbeitnehmer in dem Jahr, in das der Beginn des Lohnausgleichszeitraumes fällt, nicht mindestens 9 Kalendertage gearbeitet hat.

#### - Kurzarbeit

Im Gegensatz zu vereinbarter verkürzter Arbeitszeit mindert Kurzarbeit den Lohnausgleich nicht.

Unter den genannten Voraussetzungen ist der Lohnausgleichsbetrag zu zahlen, gleichgültig, ob während des Ausgleichszeitraumes gearbeitet wird oder nicht.

**Dienstplicht vor dem Lohnausgleichszeitraum beendet**

Derjenige, der im laufenden Jahr aus der gesetzlichen Dienstplicht ausscheidet, hat in der folgenden Winterperiode dann Anspruch auf Lohnausgleich, wenn er die Arbeit bei dem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat, bei dem er vor der Einberufung beschäftigt war. Voraussetzung ist jedoch, daß das Arbeitsverhältnis nach § 6 Arbeitsplatzschutzgesetz während der Dienstplicht geruht hat und in der Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar ein Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes besteht.

Gewerbliche Arbeitnehmer, die nach der Entlassung aus der gesetzlichen Dienstplicht die Arbeit nicht im gleichen Betrieb aufnehmen oder nach der Rückmeldung aus diesem Betrieb ausscheiden, erhalten Lohnausgleich, wenn während des ganzen Lohnausgleichszeitraumes (24. Dezember bis 01. Januar) ein Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbaugewerbes besteht und im Einberufungsjahr sowie in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des Entlassungsjahres zusammen mehr als 91 Kalendertage Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in Betrieben des Gerüstbaugewerbes nachgewiesen werden können.

**Dienstplicht am 31.12. beendet**

Erfolgt die Entlassung eines Dienstpflichtigen zum 31. Dezember, dann hat dieser Anspruch auf den vollen Lohnausgleich für die Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar, wenn er sich bei seinem früheren Arbeitgeber des Gerüstbaugewerbes zurückmeldet und die Arbeit am ersten Arbeitstag des Betriebes im neuen Jahr wieder aufgenommen hat.

**Nachweis und Anrechnung von Beschäftigungszeiten**

Als Nachweis von Beschäftigungszeiten dienen ab dem Lohnausgleichszeitraum 1995/1996 die Vorgaben der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auf den Formularen Anhang „LO“-Lohnausgleich sowie Anspruchs- und Leistungsnachweise (ALN). Beschäftigungszeiten aus den übrigen Bundesländern sind durch Sozialkassennachweise für das Gerüstbaugewerbe der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, Wiesbaden, nachzuweisen.

Ausbildungszeiten werden angerechnet.

Beschäftigungszeiten im Bauhauptgewerbe sowie im Dachdeckerhandwerk in Berlin und den anderen Bundesländern werden voll angerechnet.

Zeiten in diesen Tarifbereichen müssen anhand von

- Anspruchs- und Leistungsnachweisen (ALN)
- Lohnnachweiskarten des Baugewerbes (übriges Bundesgebiet)
- Lohnnachweiskarten für das Dachdeckerhandwerk (Karten für Berlin und das übrige Bundesgebiet sind gleich)

nachgewiesen werden.

**3. Höhe des Lohnausgleichs****Basis des Lohnausgleichs**

Der Lohnausgleich wird nach dem tatsächlichen durchschnittlichen Bruttostundenverdienst in dem vor dem Ausgleichszeitraum liegenden Lohnabrechnungszeitraum, der mindestens vier Wochen umfassen muß, gewährt. Liegt kein 4-Wochen-Zeitraum vor, in dem zusammenhängend gearbeitet wurde, so wird der Gesamtstundenlohn der Lohngruppe III zugrundegelegt.

## 3.1 Ermittlung des durchschnittl. Bruttostundenverdienstes

*Durchschnittlicher  
Bruttostundenverdienst*

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes sind dem Akkord- bzw. Zeitlohn hinzuzurechnen:

*Zur Basis für die  
Durchschnittsermittlung  
gehören:*

- Mehrarbeitszuschläge
- Erschwerniszuschläge
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit diese lohnsteuerpflichtig sind
- Arbeitgeberleistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Urlaubsvergütung
- Überbrückungsgeld
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- regelmäßig monatlich gewährte Treueprämien
- Wegekostenerstattung, soweit steuerpflichtig.

**Dem Lohn nicht hinzuzurechnen sind:**

*Zur Basis für die  
Durchschnittsermittlung  
gehören nicht:*

- 13. Monatseinkommen
- einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (soweit steuerfrei)
- Wintergeld in Höhe von DM 2,00 je Arbeitsstunde
- Winterausfallgeld
- Zuschußwintergeld
- Kurzarbeitergeld
- Wegekostenerstattung, soweit steuerfrei
- Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz
- Auslösung
- Sozialkassenbeiträge.

Bummelstunden, Urlaubszeiten und Überbrückungsgeldzeiten werden den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden hinzugerechnet. Witterungsbedingte Ausfallzeiten mit Anspruch auf Winterausfallgeld sowie Ausfallzeiten wegen Kurzarbeit oder Wehrübungen werden nicht berücksichtigt.

Der ermittelte durchschnittliche Bruttostundenverdienst ist auf volle 10 Pfg. kaufmännisch zu runden.

*Rundung des durchschn.  
Bruttostundenverdienstes*

### 3.2 Ermittlung des Lohnausgleichsbetrages

#### Ermittlung des Lohnausgleichsbetrages

Der gerundete Bruttostundenverdienst ist mit den lohnausgleichspflichtigen Ausfallstunden zu multiplizieren:

$$\text{Bruttostundenverdienst} \times \text{lohnausgleichspflichtige Ausfallstunden} \\ = \text{Lohnausgleichsbetrag.}$$

#### Ausfallstunden

Als Ausfallstunden gelten die regelmäßigen Arbeitsstunden im Ausgleichszeitraum (Montag - Freitag). Es ist im Ausgleichszeitraum 1995/96 von einer Arbeitszeit von 8 Std. pro Tag auszugehen. Ab dem Ausgleichszeitraum 1996/97 ist von einer Arbeitszeit von 7,5 Stunden an den Tagen von Montag bis Freitag auszugehen.

#### Lohnausgleichstabelle

Die Höhe des Lohnausgleichsbetrages für den jeweiligen Ausgleichszeitraum ist aus der Lohnausgleichstabelle ersichtlich. Die Lohnausgleichstabelle wird den Betrieben rechtzeitig übersandt.

#### Höchstbetrag

Der Lohnausgleichsbetrag ist begrenzt durch Festlegung des max. Bruttostundenverdienstes auf 141 % des Bundesecklohnes. (Tariflohn der Gruppe III).

#### Besonderheiten:

#### Verlängerte oder verkürzte Arbeitszeit / Teilzeit

Für gewerbliche Arbeitnehmer, die in der Regel durchschnittlich mehr oder weniger als im Ausgleichszeitraum 1995/96 40 und ab dem Ausgleichszeitraum 1996/97 37,5 Stunden in der Woche arbeiten, gilt folgendes:

Als Basis für die Berechnung der Höhe des zu gewährenden Lohnausgleichs wird ein fiktiver Bruttostundenverdienst ermittelt, der sich bei einer tariflichen Arbeitszeit von 40 bzw. 37,5 Stunden pro Woche ergeben würde.

#### Beispiel:

$$\frac{\text{Durchschnittliche Arbeitszeit in Std./Woche}}{40 \text{ bzw. } 37,5 \text{ Stunden}} \times \text{Bruttostundenverdienst}$$

$$= \text{fiktiver Bruttostundenverdienst}$$

#### Fiktiver Bruttostundenverdienst

Nach dem so festgestellten fiktiven Bruttostundenverdienst ist der aus der Tabelle ersichtliche Lohnausgleichsbetrag zu gewähren.

### 3.3 Kürzung des Lohnausgleichsbetrages

#### Kürzung des Lohnausgleichs

Der Ausgleichsbetrag darf

in Fällen unentschuldigter Fernbleibens am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen

und bei angeordneter Arbeit während des Ausgleichszeitraumes für jeden versäumten Arbeitstag

um 15 % je Tag gekürzt werden.

#### 4. Fälligkeit des Lohnausgleichs

##### *Fälligkeit des Lohnausgleichs*

Der Lohnausgleich ist vom Arbeitgeber am ersten betriebsüblichen Lohnzahlungstag nach dem Ausgleichszeitraum, spätestens jedoch am 15. Januar, zu zahlen.

##### *Lohnanspruch und Feiertage*

Mit dem Empfang des Lohnausgleichsbetrages sind die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Bezahlung der Feiertage zum Jahreswechsel abgegolten.

#### 5. Abgabepflichtige Behandlung

##### *Abgabepflichtige Behandlung des Lohnausgleichs*

Der Lohnausgleichsbetrag tritt während des Lohnausgleichszeitraumes an die Stelle des Lohnes. Er unterliegt der Lohnsteuerpflicht und ist abzugsfähig für die gesetzliche Sozialversicherung.

Für Lohnausgleichsbeträge sind Beiträge an die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes sowie der Umlagebetrag für die Produktive Winterbauförderung abzuführen.

#### 6. Erstattung von Lohnausgleich an die Arbeitgeber

##### *Erstattung von Lohnausgleich zzgl. SV-Zuschlag*

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet dem Arbeitgeber den an gewerbliche Arbeitnehmer gewährten Lohnausgleich einschließlich eines Ausgleichs für Sozialaufwand in Höhe von 45% des Lohnausgleichsbetrages unverzüglich ab Beginn des neuen Jahres nach Eingang der Erstattungsanträge.

##### *Verfall von Erstattungsansprüchen*

Die Erstattungsansprüche verfallen, wenn sie nicht bis zum

**31. Juli,**

der auf den Lohnausgleichszeitraum folgt, geltend gemacht worden sind.

## V. Übergangsbeihilfen

### 1. Anspruch und Voraussetzung für die Übergangsbeihilfen bei Arbeitslosigkeit

#### Anspruch auf Übergangsbeihilfen

Gewerbliche Arbeitnehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen aus sozialen Gründen tarifvertraglich festgelegte Übergangsbeihilfen.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn:

- der Arbeitnehmer während des ganzen Lohnausgleichszeitraumes (24. Dez. bis 01. Jan.) nachweislich arbeitslos war;
- der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr (in das der Beginn des Lohnausgleichszeitraumes fällt) mindestens für 91 Kalendertage Arbeitsverhältnisse in Baubetrieben nachweisen kann;
- der Arbeitnehmer nach dem 15. Oktober des abgelaufenen Jahres ausgeschieden ist; entweder durch Entlassung oder durch eigene Kündigung aus wichtigem Grund;
- dem Arbeitnehmer kein Lohnausgleich zusteht;

oder

- die Schiedskommission der Tarifvertragsparteien in besonders begründeten Fällen eine positive Entscheidung über die Gewährung trifft.

Eine Verdoppelung der Übergangsbeihilfe (2. Übergangsbeihilfe) wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer in der Winterperiode (15. Okt. bis 31. März) mindestens insgesamt 42 Kalendertage arbeitslos war.

Als Nachweis dienen nur der Berliner Sozialkassennachweis und ggf. Sozialkassennachweise des Gerüstbaugewerbes aus den übrigen Bundesländern sowie ein Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes o. ä. und die Steuerkarte des Jahres in das das Ende des Lohnausgleichszeitraumes fällt.

### 2. Höhe der Übergangsbeihilfe und Fälligkeit

#### Höhe der Übergangsbeihilfen

10 Tarifstundenlöhne des Gerüstbaumonteurs der Berufsgruppe III (aufgerundet auf volle DM) ergeben jeweils die Höhe der 1. und 2. Übergangsbeihilfe. Die Höhe der Übergangsbeihilfe wird für den jeweiligen Lohnausgleichszeitraum gesondert bekanntgeben.

#### Fälligkeit

Der Anspruch besteht gegenüber der Kasse und kann nach dem 1. Januar des laufenden Jahres geltend gemacht werden.

Wenn in den letzten drei Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine geringere als die tarifvertragliche Wochenarbeitszeit vereinbart war, ist die Übergangsbeihilfe entsprechend zu kürzen. Die tarifvertragliche Wochenarbeitszeit beträgt 1995 40 Stunden, ab 1996 39 Stunden.

### 3. Auszahlung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

*Auszahlung der Übergangsbeihilfen durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes*

Beansprucht der Arbeitnehmer Übergangsbeihilfe, so kann er diese persönlich oder schriftlich (Antragsformulare sind bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erhältlich) unter Nennung seiner Arbeitnehmer-Nr. (auf seinem SKA oder ALN befindlich) bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes beantragen. Mit dem Antrag auf Übergangsbeihilfe hat er den Tatbestand der Arbeitslosigkeit nachzuweisen.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes hat die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und die Übergangsbeihilfe auszuzahlen.

Übergangsbeihilfen an Arbeitnehmer, die sowohl im übrigen Bundesgebiet als auch in Berlin beschäftigt waren und für die Beiträge an die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes Wiesbaden und zuletzt an die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes entrichtet wurden, werden ebenfalls durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, ausgezahlt. Die Vorlage des Sozialkassennachweises des Vorjahres aus dem übrigen Bundesgebiet ist dann ebenfalls erforderlich.

*Verfall der Übergangsbeihilfeansprüche*

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung der ersten Übergangsbeihilfe verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres geltend gemacht wird, der auf die zweite Übergangsbeihilfe mit Ablauf des 31. Mai des laufenden Jahres.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bescheinigt die ausgezahlte Übergangsbeihilfe im Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN).

## VI. Berufsbildung für gewerbliche Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe

### 1. Förderung der Berufsausbildung

#### Förderung der Berufsbildung

Seit dem 01. August 1991 können Jugendliche nach der Verordnung über die Berufsbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin ausgebildet werden.

Aufgrund des Berufsbildungstarifvertrages gewährt die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes folgende Leistungen:

1. Erstattung der Ausbildungsvergütung
2. Übernahme der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung
3. ggf. Internats- und Fahrtkostenerstattung der Auszubildenden während der Zeit der überbetrieblichen Ausbildung und der Blockbeschulung.

Um diese Leistungen gewähren zu können, müssen die Ausbildungsverhältnisse der

**Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes,  
Postfach 51 25,  
65041 Wiesbaden,  
Telefon: (06 11) 73 39-0,**

unter Vorlage einer Abschrift des von der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer genehmigten Berufsausbildungsvertrages gemeldet werden.

Weitere Informationen werden in einem gesonderten Merkblatt von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes in Wiesbaden versandt, ebenso die erforderlichen Erstattungsunterlagen.

Die Einladung der Auszubildenden zur überbetrieblichen Ausbildung/Berufsschule erfolgt ebenfalls durch die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes bzw. durch die überbetriebliche Ausbildungsstätte sowie durch die Berufsschule.

Aufgrund des Berufsbildungstarifvertrages finanziert die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes Fortbildungslehrgänge zum Geprüften Gerüstbau-Obermonteur und zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer.

Teilnahmeberechtigt an diesen Fortbildungslehrgängen sind nur gewerbliche Arbeitnehmer, da der Tarifvertrag ausschließlich für diesen Personenkreis abgeschlossen wurde.

### 2. Förderungsmaßnahmen der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

#### 2.1 Fortbildungslehrgänge zum Geprüften Gerüstbau-Obermonteur

Zu einem Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung als Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur können zugelassen werden:

#### Förderungsmaßnahmen der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

- a. Monteure gemäß Berufsgruppe III des § 4 Ziffer 3.3.4 des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer (RTV-B),
- b. Arbeitnehmer, die mindestens drei Jahre in Gerüstbaubetrieben beschäftigt waren.



## 2.2 Fortbildungslehrgänge zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer

Zu einem Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer kann zugelassen werden, wer:

- a. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufspraxis  
oder
- b. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis  
oder
- c. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung als Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur im Sinne des vorerwähnten Tarifvertrages und eine anschließende einjährige Berufspraxis  
oder
- d. eine fünfjährige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer dienlich sind. Bei Nachweis gleichwertiger Voraussetzungen ist die Zulassung ebenfalls möglich

## 2.3 Förderungsmaßnahmen der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

Beim Besuch von Fortbildungslehrgängen gewährt die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (Wiesbaden) folgende Leistungen:

- a. Erstattung der Kosten der Lohnfortzahlung für den Lehrgangs- und Prüfungsteilnehmer zuzüglich eines Ausgleichs von 45 v. H. für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen,
  - b. Unterkunft und Verpflegung,
  - c. Ersatz der Kosten der An- und Rückreise
- und
- d. Lehrgangs-/Prüfungsgebühren und Lernmittelkosten

Rechtzeitig vor Beginn jedes Winterhalbjahres gibt die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes die Lehrgangstermine bekannt. Bewerbungsbogen zur Teilnahme können bei der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, Postfach 51 25, 65041 Wiesbaden, angefordert werden.

## VII. Beitragshöhe und -abführung

### 1. Beitrag für gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber haben zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer einen im West- und Ost-Teil Berlins einheitlichen Beitrag an die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes abzuführen.

Der Beitrag beträgt ab 01.01.1996 25,8 % der Bruttolohnsumme und setzt sich wie folgt zusammen:

Urlaub	17,3 %
WUZ	0,4 %
Lohnausgleich	3,2 %
Überbrückungsgeld	1,6 %
Berufsbildung	2,5 %
Zusatzversorgung	0,8 %
<b>Gesamt</b>	<b>25,8 %</b>

#### Verzugszinsen

Im Falle des Verzuges mit Sozialkassenbeiträgen sind Verzugszinsen in Höhe des um 3 % erhöhten jeweiligen Diskontsatzes zu entrichten.

#### Einzug der Winterbau-Umlage für die Bundesanstalt für Arbeit

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist ferner von der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg als Einzugsstelle für die Winterbau-Umlage zugelassen. Der Arbeitgeber ist daher berechtigt, die Winterbau-Umlage für die gewerblichen Arbeitnehmer in Höhe von 1,7 % der Bruttolohnsumme über die Sozialkasse zu entrichten. Hierdurch entfällt die sonst von der Bundesanstalt für Arbeit erhobene 10%ige Mehrkostenpauschale.

#### Definition der Bruttolohnsumme

Die Bruttolohnsumme ist der Betrag,

- der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrundezulegende und in die Lohnsteuerkarte oder die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden;
- der nach § 40 a und § 40 b EStG pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn mit Ausnahme des Beitrages für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 % der Bruttolohnsumme und des Beitrages zu einer Gruppen-Unfallversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist grundsätzlich die gesamte betriebliche Bruttolohnsumme aller vom Sozialkassen-Verfahrenstarifvertrag erfaßten gewerblichen Arbeitnehmer. Der Tarifvertrag stellt darauf ab, ob eine Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist, eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auszulösen (vgl. § 1 Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches - SGB VI -), d. h., ob überhaupt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gegeben ist. Erfaßt werden daher nicht nur Arbeitnehmer, die tatsächlich versicherungspflichtig sind, sondern auch solche (z. B. Geringverdiener), für die die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht besteht (vgl. § 6 - SGB VI -).

Entsprechendes gilt auch für die Arbeitnehmer, deren Bruttoverdienste der Pauschalversteuerung unterworfen sind oder gänzlich von der Lohnsteuer befreit sind. Dies gilt insbesondere für beschäftigte Rentner, Studenten, Gelegenheitsarbeiter oder stundenweise tätige Arbeitnehmer.

Steuerfreibeträge, die bei der Ermittlung der abzuführenden Lohnsteuer in Abzug gebracht werden müssen - z. B. auf der Lohnsteuerkarte eingetragene persönliche Freibeträge des Arbeitnehmers für außergewöhnliche Belastungen, erhöhte Sonderausgaben, Werbungskosten usw. reduzieren nicht die Bruttolohnsumme.

Ergänzend sei zum Begriff der Bruttolohnsumme auf folgendes hingewiesen:

Zur beitragspflichtigen Bruttolohnsumme gehören

alle Aufwendungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zufließen. Darunter fallen auch Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers, die gemäß § 40b EStG zur Verbesserung der Altersversorgung erbracht werden.

Die nachfolgende Übersicht soll, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einen Überblick darüber geben, welche Leistungen zur Bruttolohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Sozialkassenbeiträge gehören.- Soweit hierbei auf steuerrechtliche Tatbestände hingewiesen wird, sind diese Fragen im Detail mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

<b>Leistungsart:</b>	<b>Bei beitragspflichtiger Bruttolohnsumme zu berücksichtigen:</b>
Ausbildungsvergütung	nein
Auslösung gem. § 7, Nrn. 4.1 - 4.3 und 4.5 - 4.8 RTV-B	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Beiträge zur Direktversicherung	ja, Die Umwandlung von erzieltm Bruttoarbeitslohn in eine betriebliche Direktversicherung zwecks Erbringung von Zukunftssicherungsleistungen bedeutet nicht, daß diese Leistungen den Charakter eines lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslohnes verlieren. Dies wird durch die Tatsache, daß für solche Beträge Lohnsteuer - wenn auch pauschaliert - zu entrichten ist, bestätigt
Beiträge zu einer Gruppen-Unfallversicherung	ja, nein, wenn gem. § 40 EStG pauschal versteuerte Beiträge zur Gruppenunfallversicherung
Erschwerniszuschläge	ja
Essenzzuschüsse, Fahrtkostenabgeltungen, Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen	ja, soweit <u>keine</u> pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG nein, soweit pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG
Feiertagslohn	ja
Jubiläumszuwendungen	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Konkursausfallgeld	nein
Lohn, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, den der Arbeitgeber schuldig geblieben ist (z.B. Konkurs)	ja
Kurzarbeitergeld	nein
Kurzarbeitergeldzuschuß	ja
Leistungsprämie	ja
Lohnausgleich	ja
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	ja Die von Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten an die gesetzliche Krankenkasse zu zahlende Umlage gehört nicht in die Bruttolohnsumme, ebensowenig vermindert die Erstattungsleistung der Krankenkasse die Bruttolohnsumme.

Lohnfortzahlung im Sterbefall an Erben des Arbeitnehmer	nein
Nachtzuschlag	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn nicht steuerpflichtig
Nachzahlung von Lohn (z. B. bei tariflicher Lohnerhöhung)	ja
Prämienstunden	ja
Reisekosten	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn nicht steuerpflichtig
Reisezeitvergütung	ja
Sachbezüge (z. B. Pkw, Kost, Logis)	ja
Sonn- und Feiertagszuschlag	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn nicht steuerpflichtig
Soziallohn (z. B. anlässlich der Eheschließung des AN, Geburt von Kindern des Arbeitnehmers)	ja
Stammarbeiterzulage	ja
Sterbegeld an Erben des Arbeitnehmer	nein
Überbrückungsgeld	ja
Übergangsbeihilfen gemäß § 4 Tarifvertrag Lohnausgleich-Berlin	nein
Überstundenzuschlag	ja
Umzugskosten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bezahlt	ja
Unterkunftsgeld	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn nicht steuerpflichtig
Url.-Vergütung	ja
Vermögenswirksame Leistung - Arbeitgeberzuschuß -	ja
Wegegeld	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn nicht steuerpflichtig
Wegezeitvergütung	ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn nicht steuerpflichtig
Weihnachtsgeld	ja
Werkzeuggeld	nein
Winterausfallgeld	nein
Wintergeld (Leistung der Bundesanstalt für Arbeit)	nein
Winterurlaubszuschuß	ja
Zeitlohn	ja
Zuschuß des Arbeitgeber zum Krankengeld nach Lohnfortzahlung	ja
Zuschußwintergeld	nein

Zur Darstellung der Lohnabrechnung wurde ein stark vereinfachter Vordruck verwendet, der auf folgendem für Vortragszwecke entwickelten Schema basiert.

**Schema einer Lohnabrechnung für gewerbliche Arbeitnehmer  
(nicht für Azubis)**

Bezug	Steuer- pflicht	Beitrags- pflicht
Lohn (einschl. Lohnfortzahlung)	ja	ja
+ Lohnausgleich	ja	ja
+ Überbrückungsgeld	ja	ja
+ Urlaubsvergütung (bestehend aus Url.-Entgelt, zus. Url.-Geld und Ausgl.-Betr. f. KR, SW u. KUG)	ja	ja
+ Mehrarbeitsvergütung	ja	ja
+ Zuschläge (z. B. Überstunden-)	ja	ja
+ Prämien (z. B. Leistungs-)	ja	ja
+ Zulagen (z. B. Stammaarb.-, Schmutz-)	ja	ja
+ Sachbezüge § 8 EStG (z. B. geld- werter Vorteil für Pkw, Kost u. Logie)	ja	ja
+ AG-Anteil Vermögensbildung	ja	ja
<b>+ Verpflegungszuschuß (bis zu 6 Stunden)</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
<b>= lohnsteuerpfl. Bruttolohn</b>	<b>2.500,00</b>	<b>2.500,00</b>
<b>J. Freibetrag gem. Eintragung auf der Lohnst.-Karte durch Finanzamt (z. B. Werbungskosten, Sonderausgaben usw.)</b>	200,00	0,00
<b>= lohnsteuerpfl. Arbeitsentgelt</b>	<b>2.300,00</b>	<b>2.500,00</b>
<b>pauschal versteuerte Beträge</b>		
Aushilfslohn (EStG § 40 a)	ja	ja
+ Direktversicherung (EStG § 40 b, 1)	ja	ja
+ Gruppenunfallvers. (EStG § 40 b, 3)	ja	nein
<b>Erstattung von pauschal versteuerten Aufwendungen</b>		
+ Verpflegungszuschuß <b>(bis zu 6 Std.)</b> (EStG § 40, 2.1)	ja	nein
+ Fahrgelderstattung (EStG § 40,2)	ja	nein
<b>lohnsteuerfreie Beträge</b>		
+ Winterausfallgeld	nein	nein
+ Kurzarbeitergeld	nein	nein
+ Zuschußwintergeld	nein	nein
+ Wintergeld	nein	nein
<b>Bruttolohnsumme</b>		<b>2.500,00</b>
<b>Sozialkassenbeitrag 25,8 %</b>		<b>645,00</b>
Winterbaumlage 1,7 %		42,50

## Lohnabrechnung für

AN-Nr.

Zeit Bezug	Tage	Std.	DM		beitr.-pfl. BLS DM
Lohn					
+ Lohnfortzahlung					
+ Lohnausgleich					
+ Überbrückungsgeld					
+ Resturlaubsvergütung					
Resturlaubsvergütung/Tag					
+ Urlaubsvergütung					
Urlaubsvergütung/Tag					
+ Mehrarbeitsvergütung					
+ Zuschläge (z. B. Überstunden-)					
+ Prämien (z. B. Leistungs-)					
+ Zulagen (z. B. Stammaarb./ Schmutz-)					
+ Sachbezüge § 8 EStG (z. B. geldwerter Vorteil für Pkw, Kost und Logie)					
+ AG-Anteil Vermögensbildung					
= <b>lohnsteuerpfl. Bruttolohn</b>					

Lohnstunden im Monat		
Url.-Berechnungs-Tage		
KR-Tage (krank ohne LFZ)		
Wehrübung		

<b>lohnsteuerfrei:</b>		
+ Winterausfallgeld		
+ Kurzarbeitergeld		
+ Zuschußwintergeld		
+ Wintergeld		

<b>Gesamt-Brutto</b>	
----------------------	--

beitragspflichtige Bruttolohnsumme	
------------------------------------	--

Sozialkassenbeitrag	
Winterbauumlage	

Soweit Daten in den durch Schattierung hervorgehobenen Feldern stehen, ist die Meldung an die Kassen erforderlich.

## 2. Beitrag für Angestellte

### *Höhe des Sozialkassenbeitrages für Angestellte*

Zur Finanzierung der tarifvertraglichen Leistungen der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes (ZVK-Gerüstbau) für Angestellte haben Arbeitgeber DM 20,00 monatlich für jeden einzelnen Angestellten zu entrichten. Diese Beiträge werden ebenfalls von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eingezogen.

Die Beiträge sind auch für Angestellte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt sowie alle Aushilfen und geringfügig Beschäftigte, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sofern sie ganze Monate beschäftigt sind, zu entrichten. Darüber hinaus sind die Beiträge auch für leitende Angestellte zu entrichten. Ferner besteht die Beitragspflicht für gegen Entgelt mitarbeitende Familienangehörige, soweit sich die Tätigkeit nicht in einem Beitrag zum Familienunterhalt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erschöpft.

### *Verzugszinsen*

Ebenso wie im Falle des Verzuges mit Sozialkassenbeiträgen für gewerbliche Arbeitnehmer sind auch im Falle des Verzuges mit Sozialkassenbeiträgen für Angestellte Verzugszinsen in Höhe des um 3 % erhöhten jeweiligen Diskontsatzes zu entrichten.



## VIII. Verfahrensablauf

### 1. Meldung von Arbeitnehmerstammdaten

#### 1.1 Anmeldung eines gewerblichen Arbeitnehmers

##### Sozialkassenausweis (SKA)

##### 1.1.1 Der Sozialkassenausweis (SKA)

##### 1.1.2 Nachweis über die Vergabe einer Arbeitnehmernummer

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes stellt für jeden gewerblichen Arbeitnehmer unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und einer Arbeitnehmernummer einen Sozialkassenausweis (SKA) aus. Der SKA dient dazu, dem Arbeitgeber schnell eine Information über die Arbeitnehmernummer zukommen zu lassen, damit er seiner monatlichen Meldepflicht genügen kann. Der SKA ist deshalb vom Arbeitnehmer bei Arbeitsantritt dem Arbeitgeber auszuhändigen. Liegt ein SKA vor, so kann die Anmeldung direkt auf dem Formular „Anhang U“ mit der nächsten Monatsmeldung erfolgen. Während des Arbeitsverhältnisses ist der SKA vom Arbeitgeber aufzubewahren.

##### Übergabe des SKA

##### Verwahrung des SKA

## SKA

##### Anforderung eines SKA durch Verwendung des Formulars „M“

Ist der Arbeitnehmer noch nicht im Berliner Gerüstbaugewerbe beschäftigt gewesen, verfügt er also nicht über einen SKA bzw. eine Arbeitnehmernummer, ist ein SKA vom Arbeitgeber bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes mit dem Formular „M“ zu beantragen (Achtung: Es müssen das Blatt 1 und Blatt 2 des Formularsatzes an die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes geschickt werden).

##### Arbeitnehmer aus einem anderen Bundesland

Bei Arbeitnehmern aus anderen Bundesländern, die vorher bei einem Betrieb des Gerüstbau- oder Bauhauptgewerbes tätig waren, bitten wir um Eintragung der von diesem Betrieb gewährten Überbrückungsgeldzeiten auf das Formular „M“ und die Einsendung der Lohnnachweiskarte oder entsprechender Nachweise (zur Berücksichtigung bei der Ermittlung späterer Erstattungsansprüche).

##### Arbeitnehmer aus dem Berliner Bauhauptgewerbe

Bei Arbeitnehmern, die vorher bei einem Betrieb des Berliner Bauhauptgewerbes tätig waren, bitten wir um Mitteilung der Arbeitnehmernummer für das Bauhauptgewerbe (SKA mit dem Gewerbekennzeichen „H“)

##### SKA ist verloren gegangen

Hat ein Arbeitnehmer seinen SKA verloren, nicht ausgehändigt bekommen usw., ist die Ersatzausstellung eines SKA ebenfalls mit dem Formular „M“ zu beantragen. Ggf. kann eine vorhandene Arbeitnehmernummer auch telefonisch erfragt werden. Ansprechpartner in der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes sind immer im Kopf des „BM/GA“ angegeben.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes stellt nach Eingang der Mitteilung „M“

Zusendung des  
Sozialkassenausweises  
(SKA)

bei Arbeitnehmern, die noch nicht im Baugewerbe beschäftigt waren (nach vorheriger Zuweisung einer Arbeitnehmernummer durch die ZVK-Gerüstbau)

unverzüglich einen SKA aus und leitet ihn dem entsprechenden Betrieb zu.

### 1.2 Mitteilung von Änderungen von Arbeitnehmerdaten oder -status

Mitteilungspflichtige  
Statusänderungen

Mit dem Formular „M“ wird der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Mitteilung über folgende Statusänderungen des Arbeitnehmers gemacht:

- Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit
- Mitteilung über die Berufsgruppe
- Mitteilung über eine Schwerbehinderung oder deren Entfallen (Bescheid des Versorgungsamts beifügen)
- Aufnahme der gesetzlichen Dienstpflicht (ohne Beleg)
- Aufnahme eines Erziehungsurlaubs

Namensänderung führt zu  
neuer Arbeitnehmer-Nr.

Ändert der Arbeitnehmer seinen Namen oder war ein falsches Geburtsdatum angegeben, so erhält er von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eine neue Arbeitnehmernummer. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes stellt einen neuen SKA aus und übersendet diesen dem Betrieb. Änderungen des Namens oder des Geburtsdatums sind durch amtliche Dokumente (Kopie des Ausweises oder Passes) nachzuweisen. In diesen Fällen sind die Angaben zum Arbeitnehmer auszufüllen und im mittleren Bereich des Formulars „M“ ist der bisherige Name bzw. das falsche Geburtsdatum anzugeben.

### 1.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Mitteilung über Beendigung  
eines Arbeitsverhältnisses  
mit dem Formular „M“

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, hat der Arbeitgeber mit dem Formular „M“ der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Mitteilung zu machen und dem Arbeitnehmer den SKA auszuhändigen. Auf dem Formular ist die letzte Anschrift des Arbeitnehmers und die zeitliche Dauer des Beschäftigungsverhältnisses einzutragen. Hat die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt, stellt sie den Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) aus und übersendet ihn dem Arbeitnehmer. Der ALN enthält alle Anspruchs- und Leistungsdaten des Arbeitnehmers.

Rückgabe des SKA

### 1.4 Übernahme in ein Angestellten- oder Ausbildungs- verhältnis

gewerblicher Arbeitnehmer  
wird Angestellter

Wird ein gewerblicher Arbeitnehmer als Auszubildender, Polier, kfm. oder techn. Angestellter vom Arbeitgeber übernommen, so scheidet er aus dem Sozialkassenverfahren für gewerbliche Arbeitnehmer aus.

Formular „M“

Auf dem Formular „M“ ist vom Arbeitgeber im Bereich „Beendigung des Arbeitsverhältnisses als gewerblicher Arbeitnehmer“ die entsprechende Übernahme anzukreuzen. Damit wird automatisch die Zusatzversorgungskarte von der ZVK-Gerüstbau angefordert. Es ist das Datum anzugeben, ab wann die Übernahme erfolgt. Bei Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis sind die im Gliederungspunkt VI. beschriebenen Verfahrensabläufe zu beachten.

### 1.5 Behandlung von Aushilfen

#### *mehrere Kurzbeschäftigungen (Aushilfen)*

Aushilfen (mit Arbeitnehmernummer), die innerhalb eines Monats mehrmals kurzzeitig beschäftigt sind, sollten auf einem „M“-Formular pro Monat gemeldet werden. In diesem Fall sind die Beschäftigungszeiten in freie Bereiche neben und oberhalb der eigentlichen Felder einzutragen.

## 2. Betriebsmeldung-Gesamtabrechnung und zugehörige Meldelisten - Überblick -

Die Einführung des Überbrückungsgeldes erforderte eine Anpassung des Verfahrensablaufes und des Formularsystems an die neuen Gegebenheiten. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes hat deshalb auch das Formularsystem vereinfacht und ein neues Formular „Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung“ eingeführt, welches alle anderen bisherigen Antragsformulare ersetzt.

Antragsformulare	
bisher	neu
„BM/EA“	„BM/GA“
„A/EA“	„BM/GA“
„Anhang BM/EA“	„Anhang U“
„Anhang A/EA“	„Anhang LO“

#### *„BM/GA“*

Das Formular Betriebsmeldung-Gesamtabrechnung „BM/GA“ ist ein verfahrenübergreifendes Antragsformular zur Abgabe der Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung sowie zur Einreichung der Erstattungsanträge im Urlaubs-, Überbrückungsgeld- und Lohnausgleichsverfahren (Durchschreibesatz).

#### *monatliche Versendung*

Es wird zum Ende eines jeden Monats von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes den Betrieben zusammen mit der Meldeliste „Anhang U“ zugesandt. Die Meldeliste „Anhang U“ ist für die Übermittlung der notwendigen Daten für das Urlaubs- und Überbrückungsgeldverfahren vorgesehen.

#### *Versendung der Meldelisten für den Lohnausgleich*

Die Meldelisten für das Lohnausgleichsverfahren, „Anhang LO“, werden zusammen mit dem „BM/GA“ für den Monat Dezember zugesandt.

#### *Liste „Überbrückungsgeld-abrechnung“*

Sofern das Überbrückungsgeldverfahren zur Anwendung kommt, erstellt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eine Liste „Überbrückungsgeldabrechnung“, die zusammen mit dem „BM/GA“ des nächsten Monats zugesandt wird. In der Liste werden die von der Kasse berechneten Erstattungsleistungen im Überbrückungsgeldverfahren je Arbeitnehmer ausgewiesen.

### 3. Meldeformular „Anhang U“

#### 3.1 Vorträge der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

„Anhang U“

Auf den Formularen „Anhang U“ (Durchschreibesatz mit Angaben zu 5 Arbeitnehmern) sind die der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bekannten Daten der Beschäftigten bereits vorgedruckt:

**Vorträge der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auf dem „Anhang U“**

- „Arbeitnehmernummer“,
- „Name/Vorname“,
- „Status des Arbeitnehmers“ („JU“/„Teilzeit“/„SB“),
- „Personal-Nr.“ (soweit der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bekannt).

Folgende Vorträge werden angegeben:

- Resturlaub Vorjahr:
  - „Urlaubstage“,
  - „Resturlaubsvergütung in DM“,
  - „Resturlaubsvergütung in DM je Tag“
- Urlaub lfd. Jahr:
  - „Urlaubstage“,
  - „Urlaubsvergütung in DM“,
  - „Urlaubsvergütung in DM je Tag“

weiterhin sind angegeben:

- „Url.-Berechn.-Tage kum.“ kumulierte Urlaubsberechnungstage (KJ),
- „KR-Tage (ohne Lohn) kum.“ kumulierte Krankheitstage (KJ),
- „WAG-Stunden kum.“ kumulierte witterungsbedingte Ausfallstunden ab 151. Ausfallstunde (KJ),
- „KUG-Stunden kum.“ kumulierte Kurzarbeitstunden (KJ),

sowie für das Überbrückungsgeldverfahren:

- „Zahlstunden/ÜBG kum.“ kumulierte witterungsbedingte Ausfallstunden für die Überbrückungsgeld gewährt wurde bis 150. Zahlstunde
- „Berufsgruppe“ Schlüssel für die Berufsgruppe des Arbeitnehmers, wenn bekannt

*Fehlende und unvollständige Vorträge*

Vorträge der Arbeitnehmeransprüche auf dem „Anhang U“ können fehlen oder unvollständig sein. In der Regel handelt es sich dabei um einzelne fehlende Meldungen, für die nicht der Betrieb verantwortlich ist, in dem der Arbeitnehmer z. Z. beschäftigt ist, sondern ein Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuvor beschäftigt wurde. Weiterhin können in Einzelfällen nicht bestehende Arbeitnehmeransprüche abgefordert worden sein, d. h., die Ansprüche können einen negativen Saldo aufweisen.

*Überforderungen*

Folgende Sachverhalte werden von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes kenntlich gemacht:

Anhang „U“

Kennzeichnung auf dem Formular	Sachverhalt
unvollständig vor „Datum“	Es fehlen Meldungen von Vorbetrieben des Arbeitnehmers. Die Vorträge beziehen sich nur auf den Zeitraum nach dem Abgabedatum der Meldung (meistens die Meldungen des aktuellen Betriebes)
Erstattung gesperrt	Der Urlaubsvergütungsanspruch des Arbeitnehmers weist einen negativen Betrag aus, d. h., es wurde Urlaubsvergütung erstattet, auf die noch kein Anspruch bestand.
Anspruch überfordert	Der Urlaubsvergütungsanspruch des Arbeitnehmers weist einen geringen negativen Betrag aus, d. h., es wurde Urlaubsvergütung erstattet, auf die noch kein Anspruch bestand.
Tage negativ	Der Arbeitnehmer verfügt über keinen Urlaubsanspruch in Tagen. Es wurden mehr Tage gewährt, als Anspruch bestand.
Jugendl.	Für Jugendliche können keine Vorträge angegeben werden, da hier der Urlaub nach dem Lohnausfallprinzip gewährt wird.
Berufsgruppe angeben	Bei Arbeitnehmern, die im Vorjahr Jugendliche waren, fehlt die Grundlage zur Ermittlung des finanziellen Überleitungsanspruchs. Für die Gewährung der Überbrückungsgelderstattung ist diese Angabe notwendig.
Erstattungen Ü-geld u. Vorbehalt	Bei Arbeitnehmern fehlen Vorträge über die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld. Kommt es zu überhöhten Erstattungen, werden diese zurückgefordert

**Auskünfte über Vorträge**

Auskunft über Vorträge können auch vom jeweiligen Ansprechpartner bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eingeholt werden (der Name und die Durchwahl sind auf dem „BM/GA“ ausgewiesen).

**3.2 Ausfüllen des „Anhang U“**

Nachdem in den Betrieben die Lohnabrechnung erstellt wurde, ergänzt der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer die auf dem Formular „Anhang U“ fehlenden Angaben. Auszufüllen sind vier Kategorien von Feldern:

**Ausfüllen des „Anhang U“**

- Felder für die Meldung der Anspruchsgrundlagen für das Urlaubsverfahren (eigentliche monatliche Meldung). Diese müssen jeweils für den Meldezeitraum ausgefüllt werden.
- Felder für die Gewährung von Urlaubsansprüchen bzw. von Urlaubsvergütungen. Diese Felder sind für den Meldezeitraum auszufüllen, in dem Urlaubsvergütung ausgezahlt wurde.
- Felder zur Gewährung von Überbrückungsgeld
- Sonstige Felder, die nur bei gegebenem Anlaß auszufüllen sind (Angaben zum Arbeitnehmer, Änderungskennzeichen).

**Meldezeitraum****Achtung!**

Der Meldezeitraum ist im Kopf des Formulars angegeben. Kalenderjahrübergreifende Meldungen sind nicht zulässig!

### 3.2.1 Felder zur Meldung der Anspruchsgrundlagen Urlaub

#### 3.2.1.1 Felder zur Angabe der Beschäftigungszeit („vom“ und „bis“)

Angaben zur  
Beschäftigungszeit

mögliche Beschäftigungsdauer	was muß ausgefüllt werden:
Arbeitnehmer war im gesamten Meldezeitraum beschäftigt	Die Felder „vom“ und „bis“ <b>brauchen nicht</b> ausgefüllt zu werden. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes übernimmt automatisch den Meldezeitraum als Beschäftigungszeit.
Nur der Beschäftigungsbeginn weicht vom Beginn des Meldezeitraumes ab.	Das Feld „vom“ <b>muß</b> ausgefüllt werden (Beschäftigungsbeginn reicht aus).
Nur das Beschäftigungsende weicht vom Ende des Meldezeitraumes ab.	Das Feld „bis“ <b>muß</b> ausgefüllt werden (Beschäftigungsende reicht aus).
Sowohl Beschäftigungsbeginn als auch Beschäftigungsende weichen vom Meldezeitraum ab.	Beide Felder „vom“ und „bis“ <b>müssen</b> ausgefüllt werden.

#### 3.2.1.2 Feld „Url.-Berechn.-Tage“

Eintragung der  
Urlaubsberechnungstage

Das Feld Urlaubsberechnungstage („Url.-Berechn.-Tage“) **braucht nur** ausgefüllt zu werden, wenn die Urlaubsberechnungstage von der Anzahl der Kalendertage abweichen.

Wird das Feld „Urlaubsberechnungstage“ nicht ausgefüllt, setzt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes automatisch die Kalendertage als Urlaubsberechnungstage ein.

#### 3.2.1.3 Felder für Ausgleichszeiten

Die Felder für Ausgleichszeiten:

Eintragung von  
Ausgleichszeiten

- Wehrüb.-Tage (ohne Lohn) Tage einer Wehrübung (Mo-Fr)
- KR-Tage (ohne Lohn) Tage einer Krankheit ohne LFZ (Mo-Fr)
- KUG-Stunden Kurzarbeitsstunden
- WAG-Stunden witterungsbedingte Ausfallstunden für die Winterausfallgeld gewährt wird ab 151. Ausfallstunde

sind auszufüllen, wenn ein solcher Arbeitsausfall eintritt. In das Feld „WAG-Stunden“ sind die witterungsbedingten Ausfallstunden einzutragen, die 150 Ausfallstunden überschreiten (maximal 250 Stunden). WAG- und KUG-Stunden sind auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.



Für witterungsbedingte Ausfallstunden bis zur 150. Ausfallstunde wird ein verminderter Ausgleichsbetrag gewährt (Feld: „Zahlstunden/ÜBG“)

#### 3.2.1.4 Feld „beitragspflichtiger Bruttolohn“

Das Feld „beitragspflichtiger Bruttolohn“ **ist unbedingt** auszufüllen.

Eintragung des  
Bruttolohns

**Achtung!** Eine Definition des beitragspflichtigen Bruttolohnes befindet sich unter VII.

Eine evtl. „Null-Meldung“ ist entsprechend durch 0,00 zu kennzeichnen (z. B. bei Krankheit ohne Lohnfortzahlung (LFZ) während des gesamten Meldezeitraumes).

#### 3.2.2 Felder für die Gewährung von Urlaubsansprüchen/

#### 3.2.3 Urlaubsvergütungen

##### 3.2.3.1 Felder „Url.-Tage“ und „Zus.-Tage“

Eintragung  
gewährter Urlaubstage

Das Feld „Url.-Tage“ (Urlaubstage) **ist auszufüllen, wenn** dem Arbeitnehmer Urlaub aus seinem Resturlaub oder aus lfd. Urlaubsansprüchen gewährt wird. Es sind jeweils nur ganze Tage anzugeben. Die Zahl der gewährten Urlaubstage darf die Summe der von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ausgewiesenen Urlaubsansprüche um den im Meldezeitraum erworbenen Anspruch überschreiten.

**Achtung!** Es dürfen keine anteiligen Urlaubstage für das Überbrückungsgeldverfahren eingetragen werden.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vermindert automatisch zuerst die Resturlaubs- bzw. Restzusatzurlaubstage. Eine Wahl zwischen Resturlaubsgewährung und Urlaubsgewährung aus dem lfd. Jahr besteht nicht.

Das Feld „Zus.-Tage“ (Zusatzurlaubstage) ist nicht auszufüllen.

##### 3.2.3.2 Feld „Urlaubsvergütung“

Eintragung der  
Urlaubsvergütung

Das Feld „Urlaubsvergütung“ **ist auszufüllen, wenn** dem Arbeitnehmer Urlaubsvergütung aus seinen lfd. oder Resturlaubsansprüchen gewährt wurde. Es empfiehlt sich, die Urlaubsvergütung entsprechend der Vorgabe der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zu errechnen. Dazu multipliziert man die Urlaubstage mit der ausgewiesenen Urlaubsvergütung pro Tag. Resturlaubs- und lfd. Urlaubsvergütung sind gesondert zu berechnen und ggf. zu addieren. Ein Abweichen von den Tagessätzen widerspricht dem Tarifvertrag und kann zur Kürzung des Erstattungsbetrages führen. Zur Berechnung der Urlaubsvergütung bei anteilig gewährtem Urlaub s. II. 1.6.

Grundlage der  
Urlaubsvergütung:  
die Tagessätze

Eintragung des  
Winterurlaubszuschusses

Winterurlaubszuschuß (WUZ) ist **nicht** in die Urlaubsvergütung einzubeziehen. Gewährter Winterurlaubszuschuß ist gesondert in die Freifläche über dem Feld „Urlaubsvergütung“ unter Angabe der Kennzeichnung „WUZ“ einzutragen

##### 3.2.3.3

**Maximale Urlaubsvergütung:  
Vortrag + Anspruch  
Meldezeitraum**

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet den Urlaubsanspruch nur bis zu der Höhe des bis zum Ablauf des Meldezeitraums aufgelaufenen Betrages. Da die ausgewiesenen Ansprüche jeweils den Stand zum Ende der letzten Meldung (in der Regel Vormonat) aufweisen, darf die zu berücksichtigende Urlaubsvergütung maximal um den im Meldezeitraum erworbenen Urlaubsanspruch erhöht werden. Bei Überschreitung des verfügbaren Urlaubsvergütungsanspruches erfolgt eine Kürzung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes.

**3.2.4 Felder zur Gewährung von Überbrückungsgeld****3.2.4.1 Felder „Zahlstunden/ÜBG“ und „vereinbarter Std.-Lohn“**

Die Felder „Zahlstunden/ÜBG“ und „vereinbarter Std.-Lohn“ sind auszufüllen, wenn Überbrückungsgeld gewährt wurde.

**Zahlstunden/ÜBG**

In das Feld „Zahlstunden/ÜBG“ sind die witterungsbedingten Ausfallstunden einzutragen, für die Überbrückungsgeld gewährt wurde (maximal 150 Stunden). Zahlstunden/ÜBG sind auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

**vereinbarter Stundenlohn**

In das Feld „vereinbarter Std.-Lohn“ ist der vereinbarte Stundenlohn einzutragen, der der Berechnung des Überbrückungsgeldes zugrunde liegt.

**3.2.4.2 Feld „tatsächliche Ausfallstunden“**

Das Feld „tatsächliche Ausfallstunden“ ist im Gerüstbaugewerbe nicht auszufüllen.

**3.2.4.3****3.2.4.4 Feld „Berufsgruppe“****Angabe der  
Berufsgruppe**

Das Feld „Berufsgruppe“ ist immer dann auszufüllen, wenn noch keine „Berufsgruppe“ vorgetragen ist, oder wenn sich die Berufsgruppe geändert hat. In das Feld „Berufsgruppe“ ist der Berufsgruppenschlüssel einzutragen. Werden Arbeitnehmer in Berufen beschäftigt, die nicht im Berufsgruppenschlüssel enthalten sind, so sind diese einer vergleichbaren Berufsgruppe zuzuordnen. Sofern Akkordlohn bezogen wird, ist dies zusätzlich durch ein „A“ zu kennzeichnen.

**Berufsgruppenschlüssel**

Berufs- gruppe (Schlüssel)	Berufsbezeichnung	Tarifstundenlohn
I: (150)	Gepr. Gerüstbau-Kolonnenführer	Tarifstundenlohn
II: (250)	Gepr. Gerüstbau-Obermonteur	Tarifstundenlohn
II.1: (251)	Platzmeister	Tarifstundenlohn
III: (350)	Gerüstbaumonteur	Tarifstundenlohn
IV: (450)	Gerüstbauwerker	Tarifstundenlohn
V: (550)	Gerüstbauhelfer	Tarifstundenlohn
VI: (650)	Platzarbeiter	Tarifstundenlohn
A:	Akkordlohn	Lohnausgleichshöchstbetrag

### 3.2.5 Sonstige Felder

#### 3.2.5.1 Felder „Arbeitnehmer-Nr.“, „Name/Vorname“ und „Status des Arbeitnehmers“

*Eintragen von neuen Arbeitnehmern*

*Mit SKA*

Die Felder „Arbeitnehmer-Nr.“, „Name/Vorname“ und „Status des Arbeitnehmers“ sind in der Regel bereits von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes maschinell ausgefüllt. Nimmt ein gewerblicher Arbeitnehmer im Meldezeitraum die Beschäftigung auf, so sind für diesen in einem freien Arbeitnehmerbereich ebenfalls alle Angaben zu machen. In diesem Fall ist die Arbeitnehmernummer, der Name, der Vorname und ggf. der Status des Arbeitnehmers vom Betrieb anhand des Sozialkassenausweises „SKA“ einmalig vorzutragen. Im folgenden Meldezeitraum werden im „Anhang U“ die Daten des Arbeitnehmers dann einschließlich seiner Anspruchsangaben von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vorgetragen.

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die nach Beendigung der Dienstpflicht, des Erziehungsurlaubs die Tätigkeit im Betrieb wieder aufgenommen haben.

*Ohne SKA*

Ist die Arbeitnehmernummer nicht bekannt (es liegt kein SKA vor), so ist hilfsweise die Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums im Feld „Name/Vorname“ notwendig. Das „M“-Formular ist auf jeden Fall zusätzlich mitzuschicken.

*Behandlung von Aushilfen:*

Auch für Aushilfen ist eine Arbeitnehmernummer und ein SKA anzufordern. Mehrere kurzzeitige Beschäftigungen in einem Meldezeitraum sind getrennt anzugeben (s. auch Mitteilung „M“).

*Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt*

Ist ein Arbeitnehmer auf dem Formularsatz aufgeführt, der im Meldezeitraum nicht mehr beschäftigt wird, so kann der entsprechende Arbeitnehmerbereich gestrichen werden. Falls noch keine Abmeldung mit dem Formular „M“ erfolgt sein sollte, ist dieses umgehend nachzureichen. Nur durch eine rechtzeitige Benachrichtigung über das Ende eines Beschäftigungsverhältnisses können dem Folgebetrieb die Ansprüche des Arbeitnehmers mitgeteilt werden. Sofern gewährte Urlaubsvergütungen nach Ablauf von mehr als zwei Monaten seit Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden, kann die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes diese mit Überzahlungen von Urlaubsvergütungsgewährungen anderer Betriebe verrechnen, die infolge verspäteter oder nicht eingereicherter Meldungen sowie Mitteilungen über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten sind.

*Meldepflicht*

*Eingeschränkter Erstattungsanspruch bei Verletzung der Meldepflicht*

#### 3.2.5.2 Feld „Personal-Nr.“

*Personal-Nr.*

Das Feld „Personal-Nr.“ ist ein besonderer Service der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes für die Betriebe. Da die Betriebe die gewerblichen Arbeitnehmer oft nach ihrer individuellen Personalnummer sortiert haben, bietet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eine entsprechende Sortierung der Arbeitnehmer nach der Personalnummer an. Dazu muß einmalig die Personalnummer in das entsprechende Feld eingetragen werden. In den folgenden Monaten werden dann die Daten der Arbeitnehmer entsprechend der vom Betrieb vergebenen Personalnummer sortiert ausgegeben.

**Achtung!** Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes kann Personalnummern mit bis zu 10 Stellen verarbeiten.

**Achtung!** Bei neuen Beschäftigungsverhältnissen die Personalnummer nicht vergessen (die Personal-Nr. sollte auf dem Formular „M“ angegeben werden).

### 3.2.5.3 Feld „Änd.“

#### Mitteilung von Änderungen bei den Vorträgen

Die von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes mitgeteilten Vorträge der Arbeitnehmer können vom Betrieb durch Durchstreichen der entsprechenden Angaben geändert werden. Es muß dann aber auf jeden Fall das Feld „Änd.“ angekreuzt werden. Mitarbeiter der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes werden daraufhin Rücksprache bezüglich der Änderung halten. Ggf. ist eine Korrekturmeldung notwendig.

### 3.2.6 Korrektur-, Storno- und Nachmeldung

#### Korrekturen

Korrekturen, Stornierungen und Nachmeldungen sind für das Kalenderjahr und das Vorjahr möglich. Dabei dürfen das lfd. Jahr und das Vorjahr nicht auf dem gleichen Formular gemeldet werden. Grundsätzlich sind in einem solchen Fall für das Vorjahr Nachtragsformulare anzufordern.

Eine Korrekturmeldung ist die Änderung einer abgegebenen Meldung eines vorangegangenen Meldezeitraumes. Die Korrekturmeldung ist durch ein „K“ im Feld „Änd.“ zu kennzeichnen. Der in der Korrekturmeldung angegebene Zeitraum muß mit dem Zeitraum der Meldung identisch sein, die korrigiert werden soll. In einer Korrekturmeldung dürfen nur die Differenzbeträge (plus oder minus) eingetragen werden.

**Beispiel:** Es wurde irrtümlich falsch gemeldet:  
 „20“ KUG-Std. statt „22“ KUG-Std.  
 „4.382,00“ DM Bruttolohn statt „4.282,00“ DM.

In die Korrekturmeldung sind einzutragen:  
 „2“ in das Feld KUG-Std.  
 „- 100,00“ DM in das Feld Bruttolohn.

**Achtung!** Es wird empfohlen, auf Korrekturmeldungen zu verzichten und aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit Stornomeldungen vorzuziehen.

#### Stornierungen

Eine Stornomeldung ist die Aufhebung einer abgegebenen Meldung eines vorangegangenen Meldezeitraumes. Eine Stornomeldung ist durch ein „S“ im Feld „Änd.“ zu kennzeichnen. Bei der Stornomeldung ist der gesamte Inhalt der Meldung zu wiederholen, die rückgängig gemacht werden soll. Soll die stornierte Meldung durch eine neue, richtige Meldung ersetzt werden, ist diese in die nächste Rubrik unter die Stornomeldung ohne besonderes Kennzeichen zu plazieren. Allerdings ist in diesem Fall darauf zu achten, daß der Zeitraum der Meldung eingetragen wird, da dieser sich dann nicht auf den aktuellen Meldezeitraum bezieht.

**Achtung!** Die Korrektur oder Stornierung des Bruttolohnes hat Auswirkungen auf die Beitragsmeldung.

Korrekturmeldungen, die von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes entgegengenommen werden, obwohl sie nicht formgerecht abgegeben wurden, gelten als genehmigt, wenn ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird.

#### Nachmeldungen

Nachmeldungen für einen zurückliegenden Meldezeitraum können in einen leeren Arbeitnehmerbereich eingetragen werden. In diesen Fällen ist die Angabe der Beschäftigungszeit („von“ und „bis“ Felder) jedoch Pflicht.

## 4. Betriebsmeldung Gesamtabrechnung

### Ausfüllen des „BM/GA“

Das Formular Betriebsmeldung-Gesamtabrechnung („BM/GA“) ist in 4 Bereiche aufgeteilt:

- den Bestimmungsteil
- die Beitragsmeldung
- die Gesamtabrechnung
- den Verwendungs- bzw. Bestätigungsteil

### 4.1 Bestimmungsteil

#### Angaben der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Der Kopf des Formulars enthält die Angaben, für welchen Betrieb und für welchen Zeitraum der „BM/GA“ bestimmt ist. Es werden der Meldezeitraum (Monat), das Ausstellungsdatum, die Betriebskonto-Nr., die Betriebsbezeichnung und die Anschrift von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vorgedruckt. Im Anschriftenfeld ist der Betrieb bzw. das mit der Ausfertigung der Meldung betraute Serviceunternehmen aufgeführt.

Unter den Anschriftenfeldern sind die für den Betrieb zuständigen Ansprechpartner bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes mit Namen und Telefon-Durchwahl-Nr. angegeben. Außerdem können hier Angaben der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zur Art der Anträge (Datenträgeraustausch etc.) enthalten sein.

### 4.2 Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung

#### Bruttolohnsummenmeldung

Der Bereich Beitragsmeldung ist unterteilt in die Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung für gewerbliche Arbeitnehmer und die Beschäftigten- und Beitragsmeldung für technische und kaufmännische Angestellte.

#### Beitragsmeldung für gewerbliche Arbeitnehmer

Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Bruttolohnsumme, ist aus den Angaben im „Anhang U“ die Summe zu bilden (einschließlich Korrektur-, Storno- und Nachmeldungen) und in das entsprechende Feld einzutragen. Außerdem ist die Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer anzugeben.

#### Beitragsmeldung für Angestellte

Aus der beitragspflichtigen Bruttolohnsumme sind der Sozialkassenbeitrag und die Winterbauumlage zu ermitteln, die Gesamtsumme zu bilden und in die entsprechenden Felder einzutragen.

Hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Angestellten ist die Anzahl derer, die im Meldemonat im Betrieb beschäftigt wurden und der für diese zu entrichtende Monatsbeitrag anzugeben.

#### Gesamtsumme der Beiträge

Aus den Beiträgen für gewerbliche Arbeitnehmer und für kaufmännische und technische Angestellte ist die Gesamtsumme zu bilden.

**Gesamtabrechnung „BM/GA“**

**„Null-Meldung“**

Arbeitgeber, die in einzelnen Monaten keine Arbeitnehmer beschäftigen und bei denen auch keine Beiträge anfallen, erstatten bis zum 15. des folgenden Monats Fehlanzeige, indem sie auf dem Vordruck in den entsprechenden Spalten eine Null einsetzen.

Sofern länger als 6 Monate keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, sollte die Löschung des Kontos beantragt werden.

Falls wieder Arbeitnehmer eingestellt werden, lebt nach Eingang einer entsprechenden Beitragsmeldung das Beitragskonto unter der alten Betriebskontonummer wieder auf.

**4.3 Die Gesamtabrechnung****Zweck der Gesamtabrechnung**

Im Block Gesamtabrechnung sind alle Verfahren, die von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes durchgeführt werden, zentral zusammengefaßt. Dadurch wird es möglich, alle in einem Monat anfallenden Erstattungsverpflichtungen der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zusammenzufassen und ggf. mit dem Beitrag zu verrechnen.

**Erstattung Urlaubsverfahren****4.3.1 Erstattung Urlaubsverfahren**

In das Feld „Urlaubsvergütung gesamt“ ist die Summe aller gewährten Urlaubsvergütungen einzutragen (Addition aller Angaben für Urlaubsvergütungen auf dem „Anhang U“ einschließlich Korrektur- und Nachmeldungen des lfd. Jahres). Auf die gewährte Urlaubsvergütung werden 20 % Sozialaufwand addiert. Das Ergebnis ist der Erstattungsbetrag für Urlaub.

Für den Fall, daß kein Urlaubsvergütungserstattungsantrag in dem jeweiligen Monat gestellt wird, sind die DM-Felder mit Nullen zu entwerten.

**4.3.2 Erstattung Winterurlaubszuschuß (WUZ)**

In das Feld „Winterurlaubszuschuß gesamt“ ist die Summe aller gewährten Winterurlaubszuschußzahlungen einzutragen (Addition aller Angaben für Winterurlaubszuschuß auf dem „Anhang U“). Auf den Winterurlaubszuschuß werden 20 % Sozialaufwand zugeschlagen. Das Ergebnis ist der Erstattungsbetrag für Winterurlaubszuschuß.

Für den Fall, daß kein Winterurlaubszuschußantrag in dem jeweiligen Monat gestellt wird, sind die DM-Felder mit Nullen zu entwerten.

**4.3.3 Erstattungen Überbrückungsgeldverfahren****Grunddaten zur Errechnung der Erstattungsbeträge Überbrückungsgeld**

Da die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes die Erstattungsbeträge für das Überbrückungsgeldverfahren grundsätzlich anhand der Grunddaten „Zahlstunden/ÜBG“, „vereinbarter Stundenlohn“ und „Berufsgruppe“ ermittelt, sind auf dem „Anhang U“ keine gesonderten Felder für Erstattungsbeträge vorgesehen.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet dem Arbeitgeber 75% des dem Überbrückungsgeld zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 75 v. H. des Tarifstundenlohnes der für den Arbeitnehmer maßgeblichen Berufsgruppe. Das tarifliche Überbrückungsgeld für Arbeitnehmer, die für Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, erstattet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes höchstens in Höhe von 75 v. H. des um 41 v. H. erhöhten Tarifstundenlohnes für Gerüstbaumonteur (Lohnausgleichshöchstbetrag). Die erstattungsfähigen Abrechnungsbeträge für Überbrückungsgeld errechnen sich danach wie folgt:

*Wenn der vereinbarte Std.-Lohn geringer als der Tarifstundenlohn der Berufsgruppe ist*

Wenn der vereinbarte Stundenlohn geringer als der entsprechende Tarifstundenlohn der Berufsgruppe ist:

Abrechnungsbetrag =

$$\text{vereinbarter Std.-Lohn} \times 75 / 100 \times \text{Zahlstunden/ÜBG}$$

**(Der Abrechnungsbetrag ist entspricht dem Überbrückungsgeld.)**

*Wenn der vereinbarte Std.-Lohn dem Tarifstundenlohn der Berufsgruppe entspricht oder übersteigt*

Wenn der vereinbarte Stundenlohn dem Tarifstundenlohn der Berufsgruppe entspricht oder übersteigt:

Abrechnungsbetrag =

$$\text{Tarifstundenlohn} \times 75 / 100 \times \text{Zahlstunden/ÜBG}$$

**(Der Abrechnungsbetrag entspricht nicht dem Überbrückungsgeld.)**

*Wenn Arbeitnehmer in den Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten:*

Wenn Arbeitnehmer in den Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten:

Abrechnungsbetrag =

$$\text{Lohnausgleichshöchstbetrag} \times 75 / 100 \times \text{Zahlstunden/ÜBG}$$

*Erstattungen Überbrückungsgeldverfahren*

Für Erstattungen aus dem Überbrückungsgeldverfahren sind die entsprechenden Felder im Block Gesamtabrechnung vorgesehen.

In das Feld „Überbrückungsgeld“ ist der Betrag einzutragen der sich als Summe der Abrechnungsbeträge über alle im „Anhang U“ aufgeführten gewerblichen Arbeitnehmer ergibt, die Überbrückungsgeld erhalten haben. Zum Abrechnungsbetrag Überbrückungsgeld werden 45 % Sozialaufwand hinzugerechnet. Das Ergebnis ist der Erstattungsbetrag für Überbrückungsgeld.



*Betrieb führt die Berechnungen der Erstattungsbeträge nicht selbst durch*

Werden die Angaben für die Erstattung aus dem Überbrückungsgeldverfahren vom Betrieb nicht erbracht, wird eine Erstattungsberechnung auf jeden Fall automatisch durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes durchgeführt, sofern bei einem Arbeitnehmer im „Anhang U“ die Felder

- „Zahlstunden/ÜBG“,
- „vereinbarter Stundenlohn“

ausgefüllt sind und die

- „Berufsgruppe“ (Berufsgruppenschlüssel)

bekannt ist. In diesem Fall erfolgt die Erstattung spätestens im Zusammenhang mit der Gesamtabrechnung des folgenden Monats. Ist die Berufsgruppe nicht bekannt, berechnet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes den Erstattungsbetrag für das Überbrückungsgeld unter Berücksichtigung des niedrigsten Tarifstundenlohns.

*Bewilligungsbescheid der Bundesanstalt für Arbeit*

**Achtung!** Erstattungsvoraussetzung für das Überbrückungsgeldverfahren ist die Gewährung von Zuschußwintergeld (ZWG). Bitte den Bewilligungsbescheid der Bundesanstalt für Arbeit nachreichen.

*Überbrückungsgeldabrechnung*

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstellt im Nachgang zur Gesamtabrechnung eine Überbrückungsgeldabrechnung, aus der für alle Arbeitnehmer die o. a. Berechnungen nachvollziehbar dargestellt werden. Die Überbrückungsgeldabrechnung wird zusammen mit dem „BM/GA“ für den folgenden Meldemonat zugesandt und gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.

#### 4.4 Erstattungen Lohnausgleichsverfahren

Ist dem „BM/GA“ ein „Anhang LO“ beigelegt, sind im Block Gesamtabrechnung die für den Lohnausgleich vorgesehenen Felder auszufüllen.

*Summe der Lohnausgleichsbeträge*

In das Feld „gewährter Lohnausgleich“ ist die Summe aller gewährten Lohnausgleichsbeträge einzutragen (Addition aller Angaben für Lohnausgleich auf dem „Anhang LO“).

*Sozialaufwandserstattung*

*Erstattungsbetrag für Lohnausgleich*

Der „gewährte Lohnausgleich“ wird mit 45 % Sozialaufwand bezuschlagt (Feld „45 % Sozialaufwand“). Der sich ergebende Betrag ist der Erstattungsbetrag für „Lohnausgleich“.

#### 4.5 Ermittlung des Gesamtabrechnungsbetrages

*Belastung und Guthaben aus Vormonaten*

In dem Feld „Guthaben (+) bzw. Belastung (-) aus Vormonaten“ ist ggf. von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ein Betrag vorgegeben, der sich aus Differenzen der Vormonatsabrechnung ergeben hat. Es kann sich dabei um Rückforderungen oder Gutschriften aller Verfahren handeln. Eine entsprechende Information über die Zusammensetzung dieses Betrages erfolgt mit einem parallelen Schreiben.

*Ermittlung des Erstattungsbetrages*

Der Gesamtabrechnungsbetrag ist durch Anwendung der auf dem „BM/GA“ angegebenen Rechenregeln zu ermitteln und in das Feld „Erstattungsbetrag (+) bzw. Zahlbetrag (-) gesamt“ einzutragen.

## 4.6 Verwendungs- und Bestätigungsteil

### 4.6.1 Angaben zur Verwendung des Gesamtabrechnungsbetrages

*Überweisung oder  
Gutschrift auf das  
Beitragskonto  
(Spitzenausgleich)*

In diesem Bereich besteht die Möglichkeit - soweit kein Beitragsrückstand besteht - zwischen einer Überweisung des Gesamterstattungsbetrages auf ein Bankkonto des Betriebes und einer Gutschrift auf das Beitragskonto. Dazu sind in die Betragsfelder die gewünschten Gutschrifts- und Überweisungsbeträge einzutragen.

*Automatischer  
Spitzenausgleich*

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bietet die Möglichkeit eines automatischen Spitzenausgleichs zwischen Beitragsschuld und Erstattungsansprüchen. Voraussetzung zur Teilnahme am automatischen Spitzenausgleich ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes. Ist ein automatischer Spitzenausgleich vereinbart, zieht die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes automatisch die sich ergebene Differenz zwischen Beitrag und Erstattungsbetrag vom Konto des Betriebes ein, bzw. überweist auf dieses Konto, sollte der Erstattungsbetrag die Beitragsschuld übersteigen. Der Betrieb genießt damit den Vorteil, nicht mehr auf pünktliche Beitragszahlung zur Vermeidung von Verzugszinsen achten zu müssen. Die gesamte Abstimmung der Zahlungsströme wird durch dieses Angebot wesentlich vereinbart. Die Unterlagen zur Teilnahme werden auf Anfrage zugesandt.

*Unterlagen anfordern*

*Erstattungen  
bei Verzug*

Im Falle des Verzuges des Betriebes mit der Begleichung eines Beitragsrückstandes oder bei einer bestehenden Rückforderung der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, sofern diese nicht schon im Feld „Belastung aus Vormonaten“ abgesetzt wurde, ist die Überweisung an die Hausbank allerdings nicht möglich. Ggf. erfolgt automatisch eine Verrechnung mit der offenen Forderung der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes oder eine Gutschrift auf das Beitragskonto.

### 4.6.2 Bankverbindung

*Bankverbindung  
des Betriebes*

Im Falle der Überweisung auf ein Bankkonto ist die Bankverbindung - soweit bekannt - von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vorgegedruckt. Ist keine Bankverbindung angegeben oder hat sie sich geändert, kann sie in die dafür vorgesehenen Felder eingetragen werden.

### 4.6.3 Unterschrift/Stempel

*rechtsverbindliche  
Unterschrift*

Die „Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung“ ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift und dem Firmenstempel zu versehen. Die Unterschrift bestätigt auch die Richtigkeit für alle Angaben in den als Anhang beigefügten Formularen („Anhang U“, „Anhang LO“). Sofern im „Anhang U“ Angaben zur Gewährung von Überbrückungsgeld gemacht wurden, wird mit der Unterschrift die Erstattung Überbrückungsgeld beantragt. Serviceunternehmen bzw. Steuerberater, die im Auftrag der Betriebe die Meldungen abgeben, benötigen eine entsprechende Vollmacht, die der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vorliegen muß.

#### 4.7 Rücksende-, Zahlungs- und Verfalltermine

##### 4.7.1 Rücksendung des „BM/GA“ und des „Anhang U“

*Rücksendung der Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung*

Der Betrieb schickt der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes das ausgefüllte Formular „Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung“ zusammen mit dem ausgefüllten „Anhang U“ und ggf. den „Anhang LO“ und/oder „Anhang B“ bis zum 15. des folgenden Monats zurück. Damit ist die Meldepflicht erfüllt.

##### 4.7.2 Einreichung des Bescheides über die Bewilligung von Wintergeld der Bundesanstalt für Arbeit

*Einreichung des Bewilligungsbescheides der Bundesanstalt für Arbeit*

Der Bescheid über die Bewilligung von Zuschußwintergeld der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich der Abrechnungsliste ist für die Ausfallstunden in den Monaten Januar, Februar und März bis zum 30. September, für die Ausfallstunden in den Monaten November und Dezember bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.

##### 4.7.3 Beitragszahlung

*Beitragszahlung*

Ebenfalls zum 15. des Folgemonats hat die Beitragszahlung des in der Beitragsmeldung genannten Betrages zu erfolgen. Sollte eine Gutschrift auf das Beitragskonto als Zahlungswunsch geäußert worden sein, ist evtl. nur die Überweisung des Differenzbetrages notwendig.

*Konten der Sozialkasse des Berliner Baugewerbe*

Für die Überweisung der Beiträge und der Winterbau-Umlage bestehen folgende Bankkonten der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes:

Konto-Nr. 999 48-106  
bei der Postbank Berlin  
(BLZ 100 100 10)

Konto-Nr. 99 000 139  
bei der Berliner Volksbank  
(BLZ 100 900 00)

Im Falle eines automatischen Spitzenausgleichs ist keine gesonderte Beitragszahlung erforderlich, Beiträge werden von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vom Konto abgebucht.

#### 4.8 Meldeverzug

*Meldeverzug*

Meldeverzug liegt vor, wenn die Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung und der „Anhang U“ nicht termingerecht bis zum 15. des auf den Meldemonat folgenden Monats bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eingegangen sind. Bei Meldeverzug nimmt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes keine Erstattungen vor.

#### 4.9 Verarbeitung und Prüfung der Daten in der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

##### 4.9.1 Prüfung Urlaubs- und Überbrückungsgeldverfahren

<i>Erfassung der Meldedaten</i>	Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erfaßt pro Arbeitnehmer alle Meldungen, aus denen sich der erworbene Urlaubsanspruch, die gewährte Urlaubsvergütung und das gewährte Überbrückungsgeld ergeben. Die erfaßten Daten werden logisch geprüft. Gewährte Urlaubsvergütungen werden hinsichtlich der angesparten Urlaubsansprüche je Arbeitnehmer überprüft.
<i>Prüfung</i>	
<i>keine Fehler</i>	Sind keine Fehler in der Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung und dem dazugehörigen „Anhang U“ enthalten, wird sofort eine neue Liste für die Monatsmeldung des Folgemonats mit den aktualisierten Vorträgen ausgedruckt und zusammen mit einer Betriebsmeldung - Gesamtabrechnung einschl. „Anhang U“ für den Folgemonat dem Betrieb zugeschickt.
	Ablauf Überbrückungsgeldabrechnung:  Betriebe, die das Überbrückungsgeld nicht selbst errechnen, müssen der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes die Kopie der ihnen zugesandten Überbrückungsgeldabrechnung an der dafür vorgesehenen Stelle unterschreiben und uns mit der nächsten Meldung zurückschicken.
<i>Rücksprache bei Fehlern</i>	Treten Fehler bei der Prüfung der Meldedaten auf, werden Mitarbeiter der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes möglichst Rücksprache mit dem jeweiligen Betrieb halten, um die Fehler zu korrigieren. Dabei können vor
<i>logische Fehler</i>	allem logische Fehler (z. B. die Summe der Urlaubsberechnungstage ist größer als die der Beschäftigungstage, Beschäftigungsende liegt außerhalb des Meldezeitraums, Schreibfehler o. ä.) geklärt werden.
<i>Nicht ausreichende Ansprüche:</i>	Wird bei der Prüfung der gewährten Urlaubstage und der gewährten Urlaubsvergütung festgestellt, daß diese die vorhandenen Ansprüche übersteigt, so wird die zur Erstattung angemeldete Urlaubsvergütung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes entsprechend gekürzt. Gleiches gilt bei einer Über- oder Unterschreitung der Tagessätze unter Berücksichtigung entsprechender Toleranzgrenzen. In beiden Fällen wird die Rücksprache mit dem Betrieb gesucht.
<i>Erstattungen werden gekürzt</i>	
<i>Korrekturmitteilung der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes</i>	Korrekturen der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bzw. Hinweise zu Fehlern beim Ausfüllen der Formulare werden dem Betrieb ggf. mit der Zusendung der nächsten Listen mitgeteilt.
<i>Prüfung Überbrückungsgeld</i>	Das Überbrückungsgeldverfahren unterliegt einer besonderen Prüfung anhand der Bewilligungsbescheide über Zuschußwintergeld der Bundesanstalt für Arbeit. Übersteigen die zur Erstattung Überbrückungsgeld angegebene witterungsbedingten Ausfallstunden die durch die Bundesanstalt bewilligten, ist die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zur Rückforderung verpflichtet.

#### 4.10 Prüfung der Lohnausgleichserstattungen

##### *Prüfung von Lohnausgleichserstattungen*

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes überprüft nach Eingang der monatlichen Meldung für Januar des laufenden Jahres, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lohnausgleich für die Arbeitnehmer vorgelegen haben und ob eine Erstattung zu Recht erfolgt ist. Ein negatives Ergebnis der Überprüfung führt zu einer Rückforderung von Erstattungsleistungen durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes.

#### 4.11 Rückforderungen zu viel gewährter Leistungen

##### *Rückforderung von Erstattungsleistungen*

Kommt es aufgrund von Prüfungen, Kontrollen u. a. m. zu Rückforderungen zu gewährten Leistungen, so berechnet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Verzugszinsen in Höhe des um 3 Prozentpunkte erhöhten jeweiligen Diskontsatzes.

#### 4.12 Mitteilung über betriebliche Veränderungen

Betriebliche Veränderungen müssen der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes angezeigt werden, z. B. Standortveränderungen, Änderung der Firma, der Geschäftsführung, der Anschrift, des Telefonanschlusses sowie der Gesellschaftsform, ggf. mit Handelsregisterauszug.

## 5. Meldeformular „Anhang LO“

### 5.1 Verfahrensweise

#### Verfahrensweise

Zur Erstattung von Lohnausgleich ist der „Anhang LO“ zu verwenden, der den Betrieben von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes mit der Dezember-Meldung zur Verfügung gestellt wird.

#### Nachmeldungen für Lohnausgleich

Sollten nach der ersten Abgabe eines Erstattungsantrages Nachmeldungen notwendig sein, so können von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Nachtragsformulare angefordert werden. Auf den Nachtragsformularen sind dann nur noch die Arbeitnehmer vorgetragen, für die noch kein Lohnausgleich beantragt wurde. Weiterhin ist es möglich, in Ausnahmefällen Blankoformulare bereitzustellen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Ansprechpartner in der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes oder bestellen Sie diese mit dem „M“-Formular.

### 5.1.1 Ausfüllen des Erstattungsantrags-Lohnausgleich "Anhang LO"

#### 5.1.1.1 Vorgaben der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

#### „Anhang LO“

Im Kopf des „Anhang LO“ ist jeweils die Betriebskonto-Nr., das Jahr des Lohnausgleichs, eine lfd. Nr., das Ausfertigungsdatum und die Seitenzahl angegeben.

#### Vorgaben der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Das Formular enthält 7 Arbeitnehmerbereiche, in denen von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes die Arbeitnehmerdaten (Arbeitnehmer-Nr., Personal-Nr., Name, Vorname, Lohnausgleichs-Std.) aller Arbeitnehmer vorgetragen sind, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem entsprechenden Betrieb bekannt ist.

Je Arbeitnehmerbereich ist ein Bemerkungsfeld vorgesehen, das Informationen für den Betrieb enthält. Folgende Text-Informationen sind möglich:

#### Anspruch: 91 Kalendertage erfüllt

- „Anspruch auf Lohnausgleich gem. § 3 Nr. 1.2.2 erfüllt“

Dieser Arbeitnehmer hat gem. § 3 Nr. 4 Berliner Lohnausgleich-Tarifvertrag für mindestens 91 Kalendertage ein Arbeitsverhältnis in Betrieben des Gerüstbaugewerbes nachgewiesen.

- „Wenn bis Ende ..... beschäftigt, dann Anspruch erfüllt“

Dieser Arbeitnehmer wird mindestens 91 Kalendertage in Arbeitsverhältnissen in Betrieben des Gerüstbaugewerbes nachweisen können, wenn das derzeitige Arbeitsverhältnis bis zum Jahresende andauert.

**Anhang „LO“**

**Beschäftigungszeiten  
fehlen**

- „Kein Anspruch, Beschäftigungszeiten nicht ausreichend“

Dieser Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Lohnausgleich, wenn nicht noch Beschäftigungszeiten nachgewiesen werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Arbeitnehmer aus den übrigen Bundesländern erst ab November oder Dezember in einem Berliner Betrieb tätig ist. Dann bitte eine Kopie des Sozialkassennachweises dem Erstattungsantrag beifügen.

**Wehrdienst**

- „Wehrdienst, Anspruch besteht nur, wenn Arbeitsaufnahme bis 23.12.“

Dieser Arbeitnehmer hat nur Anspruch auf Lohnausgleich, wenn er nach Beendigung der gesetzlichen Dienstpflicht bis 23.12. die Arbeit wieder aufnimmt. Diese Text-Information gilt auch für den Fall, daß die gesetzliche Dienstpflicht am 31.12. endet und der Arbeitnehmer nach dem 01. Januar die Arbeit bei seinem ehemaligen Betrieb wieder aufnimmt.

- „Kein Anspruch, da Beschäftigungszeiten vor dem Wehrdienst fehlen“

Dieser Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Lohnausgleich, da Beschäftigungszeiten vor der gesetzlichen Dienstpflicht nicht nachgewiesen sind. Nachweise evtl. beifügen.

**Lohnausgleich bereits  
gewährt**

- „Kein Anspruch, Lohnausgleich wurde bereits durch einen anderen Arbeitgeber gewährt“

Ein Erstattungsantrag in diesem Fall wird nicht positiv beschieden.

**5.1.1.2 Eintragungen des Betriebes****Eintragungen von:****Bruttostundenverdienst  
und  
Ausgleichsbetrag**

Für die Arbeitnehmer, für die eine Erstattung des Lohnausgleiches beantragt werden soll, ist der ermittelte und auf volle 10 Pfg. kaufmännisch gerundete Bruttostundenverdienst in der oberen Zeile der Arbeitnehmerrubrik in das Feld „Ø Brutto-Std.-Verdienst“ einzutragen. Das Ergebnis aus der Multiplikation des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes mit den Ausfallstunden ist in das Feld „Ausgleichsbetrag“ einzutragen. Hilfestellung dazu bietet die Lohnausgleichstabelle.

**Kürzungstagen  
und  
Kürzungsbeträgen**

Falls Kürzungstage vorliegen, ist der Kürzungsbetrag zu ermitteln. Je Kürzungstag kann der Ausgleichsbetrag um 15 % gekürzt werden, jedoch maximal um 100 %.

z. B.: 3 Kürzungstage X 15% = 45%; 45% von 1.200,00 DM = 540,00 DM

Kürzungstage, Kürzungsprozentsatz und Kürzungsbetrag sind in die entsprechenden Felder der mittleren Zeile einzutragen.

**Lohnausgleich**

Der Kürzungsbetrag ist von dem Ausgleichsbetrag zu subtrahieren. Das Ergebnis ist in das Feld „Lohnausgleich“ einzutragen. Das ist der zur Erstattung beantragte Betrag.

**Keine Gewährung von  
Lohnausgleich**

Wird einem von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vorgetragenen Arbeitnehmer kein Lohnausgleich gewährt, so ist das Feld „Lohnausgleich“ zu entwerten (mit Nullen oder durch Durchstreichen).

**Arbeitnehmer nicht  
vorgetragen**

Ist ein Arbeitnehmer nicht vorgetragen, so ist dieser handschriftlich fortlaufend in einem freien Bereich mit Arbeitnehmer-Nr., Name und Vorname einzutragen und die entsprechenden Antragsfelder auszufüllen.



## 6. Datenträgeraustausch

### 6.1 Übersicht

*Datenträgeraustausch ist effizient*

Der Datenträgeraustausch ermöglicht eine effiziente Abwicklung des Urlaubs-, Überbrückungsgeld- und Lohnausgleichsverfahrens, die von allen Betrieben, die noch manuell die Listen ausfüllen, in Erwägung gezogen werden sollte.

*Bedingungen für den Datenträgeraustausch*

Alle Betriebe, die neu mit dem Datenträgeraustausch beginnen wollen, können die „Bedingungen für den Datenträgeraustausch“ bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes anfordern. Der genaue Ablauf des monatlichen Datenträgeraustausches ist dort beschrieben.

### 6.2 Monatlicher Datenträgeraustausch

*Datensätze ersetzen die Formulare*

Entsprechend der einzelnen Formulare gibt es beim Datenträgeraustausch Datensätze, mit denen die monatlichen Meldungen je Arbeitnehmer übermittelt werden können. Es sind dies:

- Datensatz für „Anhang U“ (Betrieb)
- Datensatz für Korrekturen „Anhang U“ (Betrieb)
- Datensatz für „Anhang LO“ (Betrieb)
- Datensatz für Mitteilung „M“ (Betrieb und Sozialkasse des Berliner Baugewerbes)
- Datensatz für Vorträge (Betrieb und Sozialkasse des Berliner Baugewerbes)
- Datensatz für tarifliche Grundlagen (Sozialkasse des Berliner Baugewerbes)
- Datensatz für Informationen (Sozialkasse des Berliner Baugewerbes)

Zusätzlich zum Datenträger wird z. Z. nur der „BM/GA“ noch manuell ausgefüllt (für die Zukunft ist auch ein Datensatz für den Erstattungsantrag „BM/GA“ geplant) und ein Datenträgerbegleitschein benötigt.

*Zweiseitiger Datenträgeraustausch fördert den Informationsabgleich*

Die Vorträge der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes wie auch sonstige Informationen (Korrekturmeldungen, tarifvertragliche Grundlagen usw.) können ebenfalls per Datenträger zur Verfügung gestellt werden (zweiseitiger Datenträgeraustausch). Es empfiehlt sich auf jeden Fall ein zweiseitiger Datenträgeraustausch mit der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, da so ein laufender Fehlerabgleich ermöglicht wird.

### 6.3 Erfassungsprogramm SOKABAU

#### *Erfassungsprogramm „SOKABAU“ (MS-DOS)*

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bietet den Betrieben **kostenlos** das von ihr zur Verfügung gestellte Programm „SOKABAU“ für das Betriebssystem MS-DOS an. Sinnvoll ist der Einsatz von „SOKABAU“ für die Betriebe, die die Lohnabrechnung selbst erstellen, und die noch nicht die Möglichkeit haben, die benötigten Melde- und Erstattungsdaten in der erforderlichen Form direkt aus dem Lohnabrechnungsprogramm in der verlangten Form zu entnehmen.

#### *„SOKABAU mit Listenkonvertierung“*

Eine Erweiterung von „SOKABAU“ stellt „SOKABAU mit Listenkonvertierung“ dar. Hierbei ist es möglich, Meldedaten aus einer vorhandenen Listendatei über ein kostenlos zur Verfügung gestelltes Konvertierungsprogramm in „SOKABAU“ einzulesen, so daß eine manuelle Eingabe weitgehend reduziert werden kann. Für den Einsatz dieses Zusatzprogrammes ist „MS-Windows“ Voraussetzung.

#### *Ab April 1996 neue Version*

Ab April 1996 wird eine neu überarbeitete Version von „SOKABAU“ angeboten, die als reine MS-DOS- oder MS-Windows-Version bearbeitet werden kann. Die jeweilige Variante beinhaltet auch die Möglichkeit der Listenkonvertierung.

#### *Was kann „SOKABAU“?*

Mit „SOKABAU“ oder „SOKABAU mit Listenkonvertierung“ können Betriebe oder Serviceunternehmen die Daten in der Form erfassen, wie sie auf den Listen manuell eingetragen werden müßten. Anschließend wird eine Diskette beschrieben und der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zusammen mit dem Erstattungsantrag „BM/GA“ übersandt. Der Betrieb hat die Möglichkeit, die Daten auszudrucken und verfügt immer über den aktuellen Stand der Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer. Nach Verarbeitung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstellt diese eine Diskette mit den neuen Vorträgen und übersendet die Diskette zusammen mit einem neuen Erstattungsantrag „BM/GA“ dem Betrieb.

#### *Lohnausgleich mit „SOKABAU“*

Ab Version 2.0 verfügt das Programm über die Funktion Lohnausgleich. Eine Beantragung von Lohnausgleichserstattung ist dabei ab Bearbeitung des Meldemonats September des Vorjahres und längstens bis zur Bearbeitung des Meldemonats August des laufenden Jahres möglich. Sie kann unabhängig von der monatlichen Meldung des Urlaubsverfahrens erfolgen. Nachmeldungen sind damit ebenso möglich. Die Durchführung des Lohnausgleichs-Erstattungsverfahrens ist in der Programmanleitung beschrieben.

#### *Abrechnung Überbrückungsgeld mit „SOKABAU“!*

Im Frühjahr 1996 wird mit der neuen Version der Programme „SOKABAU“ und „SOKABAU mit Listenkonvertierung“ ein Modul zur Errechnung des Überbrückungsgeldes pro Arbeitnehmer enthalten. Dazu sind nur einige wenige Eingaben notwendig. Die erfaßten Daten werden gleichzeitig auch in die monatliche Meldung des „Anhang U“ übernommen.

#### *„SOKABAU“ anfordern*

Alle Betriebe, die mit dem Programm „SOKABAU“ oder „SOKABAU mit Listenkonvertierung“ arbeiten möchten, können sich bei der Stabsstelle Datenkommunikation unter der Telefon-Nr. 51539-115 über die Modalitäten informieren und ggf. einen Termin für eine Einweisung in Ihrem Hause in die Programme vereinbaren.

## 7. Der Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN)

### *Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN)*

Der Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) gibt Auskunft über die persönliche Anspruchsentwicklung eines Arbeitnehmers. Er enthält alle Angaben über

die während des lfd. Kalenderjahres eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitgeber, Betr.-Konto-Nr., Dauer der Beschäftigung, Beschäftigungstage),

### *„Kontoauszug“ über Arbeitnehmeransprüche*

die während des Beschäftigungsverhältnisses erworbenen Ansprüche (Urlaubsberechnungstage, Bruttolohn, Urlaubstage, Urlaubsvergütung, KR-, Wehrübungs-, witterungsbedingte und KUG-Ausfallzeiten- und -beiträge) und die Resturlaubsansprüche,

### *Über gewährte Leistungen*

die während des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Leistungen des Arbeitgebers (Urlaubstage, Urlaubsvergütung, Resturlaubsgewährung, Gewährung von Winterurlaubszuschuß, Überbrückungsgeldgewährung, Lohnausgleichszahlungen, soweit sie von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet wurden)

sowie über

die durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes gewährte Entschädigungszahlung oder Abgeltung und Übergangsbeihilfe.

### *Summenaufstellung*

Am Ende eines jeden ALN befindet sich eine Summenaufstellung, die einen Überblick über die Summe der erworbenen Ansprüche und die Summe der erbrachten Leistungen ermöglicht. Durch Saldobildung ist der aktuelle Stand der zum Stichtag bestehenden Ansprüche ersichtlich.

### *Der aktuelle Kontostand auf einen Blick*

### *Der ALN ist nachvollziehbar*

Der ALN ist so konzipiert, daß die Berechnungsgrundlagen (gem. den tariflichen Bestimmungen) aufgeführt sind und somit jede Zeile rechnerisch nachvollziehbar ist.

### *Zustellung des ALN bei Arbeitgeberwechsel oder auf Anforderung*

Der ALN wird von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstellt und wird dem Arbeitnehmer bei Wechsel des Arbeitgebers oder auf Anforderung zugestellt.

### *Jährlicher ALN Zustellung über den Betrieb*

Ein jährlicher ALN wird dem Arbeitnehmer nach Eingang der Dezembermeldung jeweils ab Januar durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes über den Betrieb, der die Verteilung übernimmt, zugesandt.

ALN

## IX. Zusatzversorgungskarten für technische und kaufmännische Angestellte

### Zusatzversorgungskarte

Die Zusatzversorgungskarte dient dem späteren Nachweis von Ansprüchen der Angestellten gegenüber der ZVK-Gerüstbau. Damit der Angestellte weiß, daß der Arbeitgeber eine Zusatzversorgungskarte für ihn führt, ist ihm der in der Zusatzversorgungskarte enthaltene „Ausweis über die Arbeitnehmernummer“ (Blatt 2) auszuhändigen.

### „Ausweis über die Arbeitnehmernummer“ aushändigen

Die Zusatzversorgungskarten werden bei Eröffnung eines Betriebskontos jedem Betrieb zugestellt, der die Beschäftigung von Angestellten in den Eröffnungsunterlagen mitgeteilt hat. Werden nach Eröffnung eines Betriebskontos erstmalig Zusatzversorgungskarten für neu eingestellte Angestellte benötigt, können Bestellkarten hierfür bei der

**Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes,**  
Mainzer Straße 98 - 102, 65189 Wiesbaden,

angefordert werden.

Sind Zusatzversorgungskarten für das laufende Kalenderjahr bereits vorhanden, können die Zusatzversorgungskarten für das nächste Kalenderjahr unter Verwendung von Teil B (Blatt 4) der Zusatzversorgungskarten des laufenden Jahres ebenfalls bei der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes in Wiesbaden angefordert werden.

### Beschäftigungs- und Beitragsnachweis

Teil C (Blatt 3) dient den Angestellten als Beschäftigungs- und Beitragsnachweis, wenn sie später eine Beihilfe bei der ZVK beantragen. Teil C muß daher wie Teil B vom jeweiligen Arbeitgeber ausgefüllt werden.

Da die Zusatzversorgungskarte zu den Arbeitspapieren der Angestellten gehört, ist sie ihnen jeweils bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Besteht das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember hinaus, so muß der Arbeitgeber dem Angestellten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres Teil C (Blatt 3) aushändigen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. am 31. Dezember jeden Jahres sind die Eintragungen auf Blatt B (Blatt 4) mit Durchschrift auf Teil C (Blatt 3) vorzunehmen.